

Jahresbericht

25



Rechtsanwaltskammer
München

Impressum

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de
www.rak-muenchen.de

Vertretungsberechtigte:

Präsidentin Rechtsanwältin Anne Riethmüller

Redaktionsleitung:

Hauptgeschäftsführerin Rechtsanwältin Brigitte Doppler

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
<hr/>	
SCHWERPUNKTTHEMEN DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN	9
<hr/>	
SCHLAGLICHTER 2025	14
<hr/>	
AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS	15
<hr/>	
Präsidium und Vorstand	16
Kalender der Rechtsanwaltskammer München 2025	18
Kammerversammlung	23
Satzungsversammlung	32
Auslandskontakte	33
PERSONALIA	34
<hr/>	
LAGE DER ANWALTSCHAFT	
IM OBERLANDESGERICHTSBEZIRK MÜNCHEN	35
<hr/>	
Mitgliederentwicklung	36
Syndikusrechtsanwälte	42
Fachanwaltschaften	44
Berufsrecht	49
Vermittlungsverfahren	54
Geldwäscheaufsicht	57
Aus- und Fortbildung	59
Geschäftsführung und Geschäftsstelle	68
Anwaltsgericht	69
Unterstützungsfonds	70

Jour-Dienst	72
Öffentlichkeitsarbeit	73

SCHON GEWUSST?	75
----------------	----

INTERESSENSWAHRNEHMUNG IN DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER	78
--	----

GREMIEN DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN	82
---	----

VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Jahr 2025 war nicht weniger ereignisreich als die Vorjahre – wichtige Entwicklungen und Entscheidungen haben die Arbeit in der Kammer geprägt.



Weltweit stehen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit unter Druck und auch die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist unter Feuer. Dabei ist die unabhängige Anwaltschaft eine tragende Säule eines Rechtsstaats. Umso wichtiger ist es für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, nicht tatenlos zuzusehen oder diese Entwicklungen schweigend hinzunehmen. Nicht nur auf der großen Weltbühne geschehen Dinge, die wir qua Berufsstand nicht gutheißen können, es gibt auch Entwicklungen in unserer unmittelbaren Umgebung, die unserer Aufmerksamkeit bedürfen. Junge Kolleginnen und Kollegen weise ich gerne bei Vereidigungen auf den Umstand hin, dass es jeden Tag die Aufgabe von uns Anwältinnen und Anwälten ist, die „verfassungsgemäße Ordnung zu wahren“ und unseren Rechtsstaat vor Angriffen sowohl von innen als auch von außen zu schützen. Auch die anwaltliche Selbstverwaltung selbst benötigt unser aller Rückendeckung, denn nur mit anwaltlicher Selbstverwaltung kann es eine Unabhängigkeit der Anwaltschaft geben, die auf Augenhöhe mit Justiz und Verwaltung interagiert.

Ganz in diesem Sinne ist auch der Beschluss der 169. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 19.09.2025 in Hannover zu sehen, die Verankerung eines Jedermannrechts auf unabhängigen anwaltlichen Beistand im Grundgesetz zu erwirken. Der Vorschlag der BRAK, Artikel 19 GG durch einen weiteren Absatz 5 zu ergänzen – „Jedermann hat das Recht, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen.“ –, hat zwar im ersten Anlauf im Bundesrat noch keine Mehrheit gefunden, wir werden aber weiter daraufhin arbeiten, dass mit einer solchen Ergänzung des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Anwaltschaft entscheidend gestärkt und gesichert wird.

Weiterhin kämpft die Anwaltschaft mit dem Thema Fachkräftemangel. Als Unterstützung für unsere Mitglieder und um Anreize für junge Menschen für den Ausbildungsberuf zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten zu schaffen, führte die Rechtsanwaltskammer München im Frühjahr 2025 zusammen mit den anderen beiden bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ein neues Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ ein. Damit sollen engagierte Ausbildungskanzleien und interessierte Auszubildende besser zueinanderfinden. Weitere Details finden Sie im Bericht.

Um die Attraktivität des Anwaltsberufs für junge Kolleginnen und Kollegen weiter hoch zu halten, und auch um im Berufsalltag mit den steigenden Kosten umgehen zu können, steht das Thema RVG-Anpassung immer wieder auf der Agenda. Hier gab es im vergangenen Jahr eine positive Entwicklung: Der Bundestag hat am 31.01.2025 eine RVG-Anpassung beschlossen, der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21.03.2025 zugestimmt. Am 10.04.2025 wurde das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die beschlossene Anpassung sieht eine Erhöhung der Wertgebühren um sechs Prozent und der Festgebühren um neun Prozent vor. Nach Art. 13 Abs. 3 KostBRÄG 2025 trat der Teil, der die Rechtsanwaltsvergütung betrifft, bereits am 01.06.2025 in Kraft.

Bei der Kammer schreitet derweil die Digitalisierung weiter voran: Nachdem im Frühjahr 2024 mit dem Kammerportal bereits ein umfangreiches Online-Dienstleistungsangebot geschaffen wurde, wird dieses nun schrittweise um weitere Funktionen erweitert: Seit Herbst 2025 können zukünftige Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München ihren Zulassungsantrag digital einreichen – schnell, sicher, einfach und rund um die Uhr. Weitere Informationen hierzu sind in der Rubrik „Schon gewusst?“ zu finden.

Nachdem der Europäische Gerichtshof am 19.12.2024 entschieden hat, dass es den Mitgliedstaaten grundsätzlich erlaubt ist, die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital von Rechtsanwaltsgeellschaften zu verbieten, um die Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu bewahren, gab es 2025 eine weitere wichtige Entscheidung zum Fremdbesitzverbot. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat in seiner mündlichen Verhandlung am 25.11.2025 im Verfahren zum Fremdbeteiligungsverbot entschieden und wies die Klage einer deutschen Berufsausübungsgesellschaft ab, deren Zulassung im Jahr 2021 von der Rechtsanwaltskammer München wegen eines Verstoßes gegen das Fremdbeteiligungsverbot widerrufen worden war. Damit bestätigte der BayAGH die Rechtmäßigkeit des Widerrufs. Die Berufung wurde zwar zugelassen, aber nicht eingelegt, so dass diese Entscheidung nun

rechtskräftig ist. Sie schließt ein langjähriges Verfahren mit einem klaren Signal ab: Das Fremdbeteiligungsverbot war und ist ein tragendes Element der anwaltlichen Unabhängigkeit. Mit der Bestätigung durch den EuGH hat dieses Prinzip eine starke europarechtliche Absicherung erfahren.

Hervorheben möchte ich auch den gemeinsamen Einsatz aller drei bayerischen Rechtsanwaltskammern zusammen mit dem Bayerischen Anwaltverband zum Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, das Rechtsdienstleistungsgesetz zu ändern. Der Vorstoß aus Bayern zur Justizministerkonferenz am 07.11.2025 sah vor, Rechtsschutzversicherern zu ermöglichen, ihre Versicherten künftig selbst außergerichtlich zu beraten und zu vertreten. Eine solche tiefgreifende Änderung der bestehenden Systematik des RDG hätte den Grundsatz der freien Anwaltswahl und der unabhängigen Rechtsberatung durch zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte faktisch abgeschafft. Es wären unauflösbare Konflikte zwischen den rein wirtschaftlichen Eigeninteressen der Rechtsschutzversicherer einerseits und den Bedürfnissen der bei ihnen versicherten Rechtssuchenden andererseits entstanden. Erfreulicherweise stieß der Vorschlag auch bei der Justizministerkonferenz auf breite Ablehnung. Bereits im Vorfeld hatten die Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg sowie der Bayerische Anwaltverband in einer gemeinsamen Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium der Justiz ihre entschiedene Ablehnung zum Ausdruck gebracht.

Neben diesen berufspolitischen Themen gab es wieder zahlreiche Veranstaltungen, die einen wertvollen Austausch und praxisnahe Erkenntnisse brachten: Von den traditionellen Jours Fixes mit den Vertreter:innen der Münchener Justiz, dem bayerischen Justizministerium, dem Jour Fixe der Präsident:innen der bayerischen Rechtsanwaltskammern über den erfolgreichen „New-Kammer Neujahrsempfang“ und das Anwaltstreffen in Augsburg bis hin zu den Jour Fixe Terminen mit den Justizvertreter:innen in allen Landgerichtsbezirken des Kammergebiets. Diese vielfältigen Formate sind für uns von großer Bedeutung, um innerhalb der Anwaltschaft und über ihre Grenzen hinaus die Zusammenarbeit zu fördern und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Besonders möchte ich noch auf Tag des Ehrenamts 2025 hinweisen, bei dem sich die Rechtsanwaltskammer bei den vielen ehrenamtlich engagierten Kolleginnen und Kollegen bedankte, die sich mit viel Expertise und Herzblut einbringen, um die vielfältigen Aufgaben der anwaltlichen Selbstverwaltung zu stemmen. Fachwissen und Expertise sind an zahlreichen Stellen gefragt, egal, ob im Vorstand, in den Fachausschüssen, in der Berufsbildung oder in vielen anderen Bereichen. Als Anerkennung und Dankeschön für diesen Einsatz lud die Rechtsanwaltskammer München am 10.07.2025

rund 350 Engagierte zum Tag des Ehrenamts ein. Alle bekamen eine Ehrennadel der Rechtsanwaltskammer München überreicht. An diesem Tag konnten wir – teils über Jahrzehnte – im Ehrenamt engagierte Personen ehren, darunter RA Norbert Viechtl für rund 20 Jahre Engagement im Prüfungs- und Berufsbildungsausschuss sowie Ursula Martin für 42 Jahre Engagement im Prüfungsausschuss. Das After-Work-Event bot zudem Gelegenheit für die Verabschiedung mehrerer Ehrenamtler: Im Bereich der Fachausschüsse sowie der Berufsbildungsausschüsse endeten jeweils die Amtszeiten zum 30.06.2025 bzw. 31.08.2025. Wir danken allen Engagierten und Ausgeschiedenen sehr herzlich für ihre Zeit und ihre Arbeit – und freuen uns auf die (weitere) Zusammenarbeit mit den Kolleg:innen, die ihr Engagement weiterführen, bzw. mit diejenigen, die sich neu im Ehrenamt engagieren.

Auf den folgenden Seiten finden Sie ausführliche Berichte zu allen hier angesprochenen und zu vielen weiteren Themen und Schwerpunkten der Kammerarbeit. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre!

Ihre 
RAin Anne Riethmüller

Präsidentin

Schwerpunktt Themen der Rechtsanwaltskammer München

Das Jahr 2025 war für die Rechtsanwaltskammer München von verschiedenen internen, überregionalen und berufspolitischen Themen geprägt.

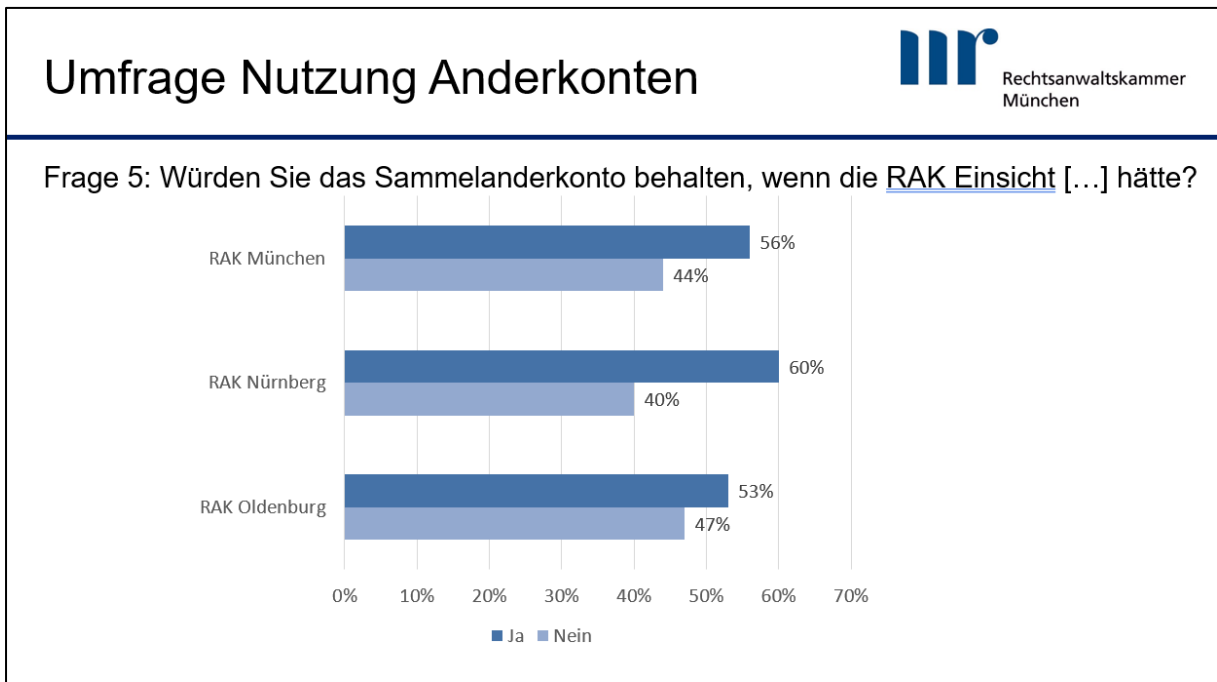
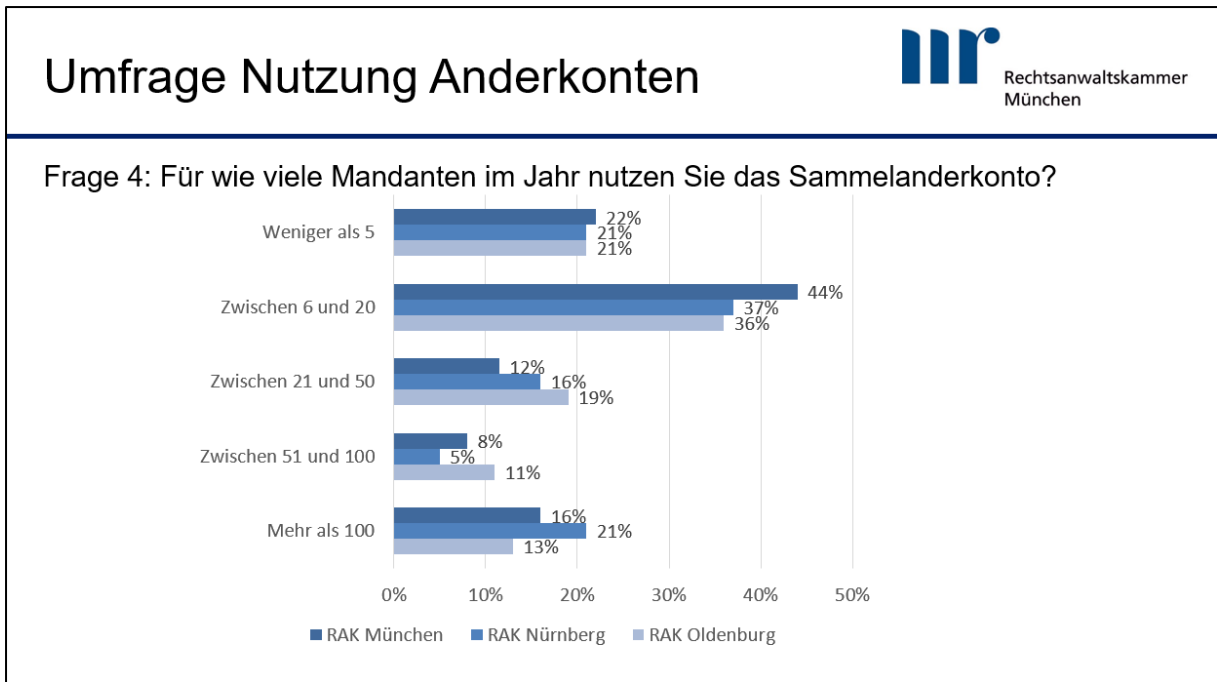
Ein Höhepunkt war gleich zu Jahresbeginn der „**New-Kammer Neujahrsempfang**“, zu dem alle seit 2023 neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen eingeladen waren. Gastredner Dr. Dominik Herzog stellte unter dem Titel „Darf man das? Social Media als Rechtsanwalt*in“ verschiedene Plattformen vor und sprach über seine eigenen Erfahrungen bei der Nutzung von YouTube und Instagram. In einem amüsanten Musikstück stellte er die Schritte vom Studium bis hin zur Tätigkeit im Anwaltsberuf dar. Die Veranstaltung bot den jungen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, sich zu vernetzen und die Kammer und ihr breit gefächertes Angebot für die Mitglieder kennenzulernen. Auch das FORUM Junge Anwaltschaft und die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung waren vertreten und standen für Fragen – insbesondere zum Thema Altersversorgung – zur Verfügung. Der „New-Kammer Neujahrsempfang“ war eine rundum gelungene Veranstaltung, die wir gerne wieder ins Standardprogramm der Kammer aufgenommen haben.

Zu diesem Standardprogramm gehören auch die Anwaltstreffen. Jedes Jahr lädt die Kammer Anwältinnen und Anwälte aus einem Landgerichtsbezirk zu einem gemeinsamen Austausch zu aktuellen Themen ein. 2025 fand dieses Treffen, zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Justiz und Politik, in Augsburg statt.

Alle zwei Jahre ist die „Kammer-Biennale“ – ein Netzwerktreffen von Vertreterinnen und Vertretern aus Anwaltschaft, Justiz, Politik, befreundeten Kammern, Verbänden und Anwaltsvereinen – ein fester Bestandteil unseres Programms. 2025 referierte Dr. Frank Bräutigam, Leiter der ARD-Rechtsredaktion, zum Thema „Live aus Karlsruhe – Ein Blick hinter die Kulissen der ARD-Rechtsredaktion“.

Die Diskussion um die anwaltlichen **Sammelanderkonten** riss auch im Jahr 2025 nicht ab. Nach der massenhaften Kündigung von Sammelanderkonten im Frühjahr 2022 durch zahlreiche Banken und einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung des § 4 BORA durch die Satzungsversammlung, mit der den kontoführenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erhöhte Sorgfaltspflichten auferlegt wurden, wurde im Jahr 2023 auf politischer Ebene eine anlasslose Überprüfung der anwaltlichen Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern gefordert. Hintergrund ist der sogenannte „Common Reporting Standard“ der OECD, der grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindern soll. Er verpflichtet Banken, bestimmte Informationen zu treuhänderisch verwalteten Geldern

an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Fremdgeldkonten zu Zwecken der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung missbraucht werden. Die Kündigungswelle führte zu einem erheblichen Protest der Anwaltschaft. Eine Intervention der Regionalkammern und der BRAK beim Bundesministerium für Finanzen und beim Bundesministerium der Justiz konnte damals erreichen, dass das BMF mit einem sogenannten Nichtbeanstandungserlass reagierte. Dieser Erlass hatte zur Folge, dass der formale Verstoß der Banken gegen ihre Informationsübermittlungspflicht im Hinblick auf anwaltliche Sammelanderkonten durch die Aufsichtsbehörden nicht beanstandet wurde. Gleichzeitig hat die Satzungsversammlung in § 4 BORA neue Bestimmungen zur Verwaltung von Fremdgeldern erlassen, um der Anwaltschaft selbst gewisse Prüfpflichten hinsichtlich ihrer Sammelanderkonten aufzuerlegen und die Banken hierdurch zu entlasten. Der Nichtbeanstandungserlass wurde im ersten Schritt bis zum 31.12.2025 verlängert, dann noch einmal bis 31.12.2026. Grundlage für die erneute Verlängerung bildete die Umsetzung des Beschlusses der BRAK-Hauptversammlung am 19.09.2025 – das von der BRAK erarbeitete Konzept für ein zentrales System zur automatisierten Prüfung von Transaktionen auf Fremdgeldkonten. Mitte des Jahres 2027 soll das System in Betrieb gehen. Um sich ein Bild über die Situation im Kammergebiet machen zu können, hat die Rechtsanwaltskammer München Mitte des Jahres eine Umfrage zur Fremdgeldverwaltung durchgeführt: Hier wurde ermittelt, wie viele der Kammermitglieder Fremdgeld verwalten und Anderkonten nutzen. Von den 1.013 Umfrageteilnehmern aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer München verwalten 69 Prozent Fremdgelder, fast ein Drittel davon verwalten zwischen fünf und 20 Fremdgeldeingänge durchschnittlich pro Monat. 56 Prozent unterhalten ein Sammelanderkonto und nutzen dieses für weniger als fünf Mandate im Jahr (22 Prozent), zwischen sechs und 20 Mandate (44 Prozent) bzw. zwischen 21 und 50 Mandate (12 Prozent). 56 Prozent der Befragten gab an, das Sammelkonto auch behalten zu wollen, wenn die Rechtsanwaltskammer Einsicht hätte.



Auch beim Thema **Geldwäsche** gab es 2025 weitere Änderungen: Die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) wurde geändert. Die Verordnung enthält bestimmte Tatbestände, bei deren Erfüllung im Rahmen einer Immobilientransaktion i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) GwG grundsätzlich eine Verdachtsmeldung gem. § 43 GwG abgegeben werden muss, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die die in der Verordnung geregelten Anzeichen für einen möglichen Geldwäscheverdacht entkräften. Angepasst und ergänzt wurden dabei die §§ 4-7 der Verordnung. Kernpunkt der Anpassung ist das mit Wirkung

zum 01.04.2023 in das GwG eingefügte Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien (§ 16a GwG). Danach darf die Gegenleistung weder durch Bargeld noch in Form von Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen erbracht werden. An anderen Stellen wurden einzelne Formulierungen konkretisiert, um eine bessere praktische Handhabung der Verordnung zu ermöglichen. Die Änderungen sind am 17.02.2025 in Kraft getreten.

Zahlreiche Änderungen gab es auch beim **elektronischen Rechtsverkehr** und beim **beA**. Die seit Januar 2025 ausgestellten Signaturkarten der D-Trust GmbH konnten zuerst nicht in der beA-Webanwendung genutzt werden, da eine technische Änderung für diese Karten Anpassungen an der Anwendungskomponente der beA Client Security erforderlich machten. Eine Nutzung der Signaturkarten war ab 21.05.2025 mit der bereitgestellten beA-Version 4.0 möglich. Ab Herbst 2025 wurde die im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) zur Ansteuerung der Kartenlesegeräte eingesetzte Standardsoftware das häufig verwendete Kartenlesegerät cyberJack Secoder der Firma REINER SCT nicht mehr unterstützt. Dies bedeutete, dass dieses Gerät für das Arbeiten im beA aufgrund einer sicherheitstechnischen Weiterentwicklung nicht mehr genutzt werden konnte und ausgetauscht werden musste.

Der Bundesgerichtshof befasste sich mit der **Pflichtmitgliedschaft** von nichtanwaltlichen Geschäftsführern einer Berufsausübungsgesellschaft und hat damit die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer München zu diesem Thema bestätigt. In dem zugrundeliegenden Verfahren (AnwZ (Brgf) 35/23) war ein nichtanwaltliches Pflichtmitglied gegen den Kammerbeitragsbescheid der Rechtsanwaltskammer München für das Jahr 2022 vorgegangen, weil es sich durch die in § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO in seiner damaligen Fassung normierte Pflichtmitgliedschaft in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG verletzt gesehen hatte. Der BGH legte nun fest, dass nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO a.F. kraft Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden, ohne dass es eines förmlichen Aufnahmeaktes bedarf. Diese Mitgliedschaft besteht fort für die Dauer der Mitgliedschaft der Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsanwaltskammer beziehungsweise bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nichtanwaltliche Geschäftsführer seine Geschäftsführungstätigkeit beendet. Die Pflichtmitgliedschaft nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO verstößt nach Auffassung des BGH nicht gegen Art. 9 Abs. 1, 14 Abs. 1 oder 12 Abs. 1 oder Art. 2 GG. Der BGH hat aber auch entschieden, dass der dem Verfahren zugrundeliegende Beitragsbescheid der Rechtsanwaltskammer aufzuheben ist, da eine unterschiedslose Beitragserhebung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern andererseits gegen den

Gleichheitssatz des Art 3. Abs. 1 GG bzw. das Äquivalenzprinzip verstoße. Bei der Beitragsbemessung müsse der deutlich eingeschränkte Nutzen der Mitgliedschaft der nichtanwaltlichen Kammermitglieder berücksichtigt werden. Auf Beschluss der Kammerversammlung 2023 war die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München bereits zum 01.01.2024 angepasst worden.

Bei der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung wurden zahlreiche **Änderungen der BORA und FAO** beschlossen, die zum 01.12.2025 in Kraft getreten sind. In der BORA ergaben sich dadurch Änderungen hauptsächlich bei den Berufspflichten im Zusammenhang mit anwaltlicher Werbung und dem Außenauftritt. § 10 BORA, der bisher die Berufspflichten im Zusammenhang mit der Briefbogengestaltung geregelt hat, wurde neu gefasst. Die wichtigste Änderung in der FAO betraf § 5 Abs. 1 S. 1 FAO: So wurde der Nachweiszeitraum für die praktischen Fälle, die zum Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind, von drei auf fünf Jahre verlängert. Zudem wurden Voraussetzungen für den Erwerb bestimmter Fachanwaltsbezeichnungen angepasst.

Auch der BGH hat sich mit der FAO beschäftigt und in seinem Beschluss des Senats für Anwaltssachen vom 17.6.2025 – AnwZ (Brg) 16/25 – die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO konkretisiert. Dabei wurden Voraussetzungen definiert, die erfüllt sein müssen, damit die Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 Abs. 1 S. 2 FAO anerkannt werden kann.

Schlaglichter 2025

(Stand: 31.12.2025)



A blurred background image showing several business professionals in a meeting or office setting. The people are out of focus, creating a sense of activity and professional environment. The text is overlaid on this background.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

©Prostock-Studio/iStock

Präsidium und Vorstand

Der Vorstand und seine Abteilungen

SCHWERPUNKTTHEMEN 2025 IN PRÄSIDIUM UND VORSTAND

- Zulassungs- und Widerrufssachen
- Geldwäscheaufsicht
- Abwicklungen / Amtsvertretungen
- Unterstützungsfonds / Sterbegeld
- Kammerversammlung 2025
- Ausbildungssiegel „Azubi-Geprüft“
- Fremdbesitzverbot
- RVG-Erhöhung
- Sammelanderkonten
- E-Akte beim Anwaltsgericht
- DATEV-Nachfolge Software
- Außergerichtliche Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer
- Neuregelungen BRAO und FAO
- RDG
- Außerordentliche Kammerversammlung

Vorstand der Rechtsanwaltskammer München

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München setzt sich aus 36 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen, die ehrenamtlich tätig sind.

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es u. a., die Kammermitglieder in Fragen ihrer Berufspflichten zu beraten und deren Einhaltung zu überwachen, die Interessen der Anwaltschaft nach außen zu vertreten und bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und ihren Mandantinnen und Mandanten zu vermitteln.

Der Vorstand kam im Jahr 2025 zu elf Sitzungen zusammen, die bis auf eine Videokonferenz als Präsenzsitzungen abgehalten wurden. Der Vorstand gliederte sich in 16 Abteilungen, von denen eine derzeit unbesetzt ist.

Abteilung I	Berufsrecht
Abteilung II	Berufsrecht
Abteilung III	Gebührenrecht
Abteilung IV	Gebührenrecht (derzeit nicht besetzt)
Abteilung V	Gebührenrecht
Abteilung VI	Fachanwaltschaften, RDG
Abteilung VII	Aus- und Fortbildung
Abteilung VIII	Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung IX	Internationale Beziehungen und europäisches Recht
Abteilung X	Berufsrecht
Abteilung XI	Aufgaben nach dem BBiG, Beschwerden nach § 28 BORA
Abteilung XII	Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO
Abteilung XIII	Syndikusrechtsanwälte
Abteilung XIV	Anwaltsrichterwahl
Abteilung XV	Geldwäscheprävention
Abteilung XVI	Berufsrecht beA-Erstregistrierung

Die Abteilungen trafen sich zu insgesamt 64 Sitzungen, davon 21 per Videokonferenz und drei als hybride Sitzungen.

Sechs Mitglieder des Vorstandes bilden das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München, das im vergangenen Jahr 21 Sitzungen abhielt, davon elf Sitzungen per Videokonferenz und vier hybride Sitzungen. Zudem fand eine gemeinsame Präsidialsitzung mit der Steuerberaterkammer München statt.

Präsidium der Rechtsanwaltskammer München

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer setzt sich zusammen aus der Präsidentin und fünf Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

Das Präsidium war wie folgt besetzt:

- Anne Riethmüller, Präsidentin
- Dr. Alexander Siegmund, Vizepräsident
- Dr. Frank Remmertz, Vizepräsident und Schriftführer
- Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident und Schatzmeister
- Marion Reisenhofer, Vizepräsidentin
- Prof. Dr. Christoph Knauer, Vizepräsident

11.03.2025 – Präsidiumssitzung

13.03.2025 – 82. Präsidentenkonferenz BRAK

18.03.2025 – Examensfeier der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg mit Verleihung des Hochschulpreises der Rechtsanwaltskammer München

21.03.2025 – Vorstandssitzung

25.03.2025 – Präsidiumssitzung (VK)

26.03.2025 – Jahrestreffen der Geschäftsführer:innen der Mitgliedsorganisationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern e.V.

28.03.2025 – Biennale der Rechtsanwaltskammer München

April

03.-04.04.2025 – Geschäftsführerkonferenz in Reutlingen

07.04.2025 – Präsidiumssitzung (hybrid)

08.04.2025 – Jour Fixe mit den Vertretern der Augsburger Justizbehörden

11.04.2025 – Vorstandssitzung

28.04.2025 – Jour Fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mai

05.05.2025 – Präsidiumssitzung (hybrid)

08.-09.05.2025 – 168. BRAK-HV in Landau in der Pfalz

12.05.2025 – Jour Fixe mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit

16.05.2025 – Anwaltstreffen in Augsburg

20.05.2025 – Präsidiumssitzung (VK)

21.05.2025 – Jour Fixe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit den drei bayerischen Rechtsanwaltskammern

26.05.2025 – 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung in Berlin

Juni

03.06.2025 – Präsidiumssitzung (VK)

25.06.2025 – Präsidiumssitzung

25.06.2025 – Gespräch mit der Landtagsfraktion der Freien Wähler

26.06.2025 – Abschlussfeier der Rechtsfachwirte in München

27.06.2025 – Vorstandssitzung

Juli

08.07.2025 – Jour Fixe im Landgerichtsbezirk Memmingen

10.07.2025 – Tag des Ehrenamts der Rechtsanwaltskammer München

15.07.2025 – Präsidiumssitzung (VK)

18.07.2025 – Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten in Straubing

21.07.2025 – Jour Fixe im Landgerichtsbezirk Kempten

22.07.2025 – Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten in Augsburg

22.07.2025 – Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten in München

23.07.2025 – Präsidiumssitzung

23.07.2025 – Gemeinsame Präsidiumssitzung der Steuerberaterkammer München und der Rechtsanwaltskammer München

23.07.2025 – Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten in Ingolstadt

25.07.2025 – Vorstandssitzung

28.07.2025 – 83. Präsidentenkonferenz BRAK (VK)

29.07.2025 – Jour Fixe im Landgerichtsbezirk Ingolstadt

August

01.08.2025 – Examensfeier der Universität Passau

September

05.-06.09.2025 – Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern in Prag

16.09.2025 – Examensfeier der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg mit Verleihung des Hochschulpreises der Rechtsanwaltskammer München

17.09.2025 – Präsidiumssitzung (VK)

18.-19.09.2025 – 169. BRAK-HV in Hannover

26.09.2025 – Vorstandssitzung

30.09.2025 – Präsidiumssitzung (VK)

Oktober

01.10.2025 – Jour Fixe im Landgerichtsbezirk Traunstein

14.10.2025 – Präsidiumssitzung (hybrid)

18.10.2025 – 86. Tagung der Gebührenreferenten in München

18.10.2025 – 2. Augsburger Arbeitsrechtstagung

21.10.2025 – Aussprachetagung Fachausschüsse

24.10.2025 – Vorstandssitzung

28.10.2025 – Jour Fixe im Landgerichtsbezirk Augsburg

29.10.2025 – Präsidiumssitzung (VK)

November

05.11.2025 – Jour Fixe im Landgerichtsbezirk Landshut

10.11.2025 – Jour Fixe im Landgerichtsbezirk Passau

10.11.2025 – Jour Fixe mit der Arbeitsgerichtsbarkeit

11.11.2025 – Jour Fixe des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit den drei bayerischen Rechtsanwaltskammern

12.11.2025 – Präsidiumssitzung

17.11.2025 – Vorstandssitzung

Kammerversammlung

Die Kammerversammlung 2025 der Rechtsanwaltskammer München fand am 21.11.2025 in der Alten Kongresshalle in München statt.

Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhielten die Mitglieder alle zur Beschlussfassung anstehenden Anträge und deren Begründung. Auch das Finanzenheft mit der Jahresrechnung für das Jahr 2024 samt Etatvorschlag in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben sowie der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2026 (2027) samt ausführlicher Erläuterungen wurden verschickt. Die Stimmabgabe zu den zur Abstimmung anstehenden Anträgen fand mittels elektronischer Abstimmgeräte statt.

Die Beschlüsse wurden am 09.12.2025 amtlich bekanntgemacht.

Entlastung des Kammervorstands und Haushalt

Mit der Einladung zur Kammerversammlung 2025 wurde in Teil 1 des Finanzenhefts die vollständige Jahresrechnung für das Vorjahr (2024) sowie in Teil 2 die Haushaltsplanung für das Jahr 2026 (2027) mit detaillierten Erläuterungen zu jedem Haushaltstitel an alle Mitglieder kommuniziert. Sowohl die Jahresrechnung 2024 als auch der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2026 (2027) enthielten die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Gegenüberstellung der Plan-Zahlen 2024 zu den Ist-Zahlen. Schatzmeister Dr. Kuhn erläuterte auf der Kammerversammlung mündlich und detailliert die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 2024. Im Rahmen der Abstimmung erteilte eine sehr große Mehrheit der Mitglieder dem Kammervorstand die Entlastung. Der Antrag des Schatzmeisters gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO, die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsentwurfs 2026/2027 zu bewilligen, wurde mit überragender Mehrheit angenommen.

Die Anträge des Vorstands ...

... auf Aussetzung der jährlichen Zahlungen in den Vertrauensschadensfonds bei einem Guthaben des Vertrauensschadensfonds von mehr als EUR 200.000, --,

... auf Änderung der Wahlordnung zur Vereinfachung und Entbürokratisierung des Wahlverfahrens, wurden mehrheitlich beschlossen.

Mangels Einreichung von Wahlvorschlägen keine Wahl des Ausschusses der Wahlbeobachter für die Vorstandswahl in der Kammerversammlung 2025

Im Frühjahr 2026 finden turnusgemäß die Wahlen zum Kammervorstand 2026 statt. § 3a der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München sieht vor, dass die Wahl von einem „Ausschuss der Wahlbeobachter“ zu begleiten ist. Der Ausschuss der Wahlbeobachter ist aus dem Kreis der Teilnehmer der Kammerversammlung zu wählen. Da trotz Aufrufs keine Wahlvorschläge eingereicht wurden, konnte bei der Kammerversammlung 2025 keine Wahl des Ausschusses der Wahlbeobachter für die Vorstandswahl 2026 erfolgen.

Im Folgenden ist die Einladung zur Kammerversammlung 2025 mit allen Anträgen abgebildet.

- Antrag auf Entlastung des Kammervorstands
- Antrag auf Bewilligung der Mittel für die Geschäftsjahre 2026/2027
- Antrag auf Aussetzung der jährlichen Zahlungen in den Vertrauensschadensfonds
- Antrag auf Änderung der Wahlordnung

Im Anschluss ist das vollständige Abstimmungsprotokoll mit den Ergebnissen aller Abstimmungen zu finden.

**Einladung zur
Kammerversammlung
am 21. November 2025
um 15:00 Uhr in der
Alten Kongresshalle**



Tagesordnung

Anträge mit Begründung (ab Seite 4)

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Anlage*: Finanzenheft (§ 5 Nr. 4 GO)

* Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltskammer i.S.v. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, die über kein beA verfügen, erhalten die Einladung postalisch. Die Anlage lässt sich abrufen unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/organisation-gremien/kammerversammlung-2025/>

Anmeldung:



**13:45 Uhr Vortrag
„KI in der Praxis – Partner oder
Konkurrent der Anwälte?“
RA Dr. Daniel Half**



Einladung

zur ordentlichen Kammerversammlung 2025 der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

am Freitag, den 21. November 2025, um 15:00 Uhr
in der Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14, 80339 München

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia
2. Bericht aus dem Vorstand
3. Bericht des Schatzmeisters gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4. Bericht aus der Geschäftsführung
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Kammervorstands
7. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2025 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
8. Aussetzung der jährlichen Zahlungen in den Vertrauensschadensfonds
9. Änderung der Wahlordnung
§ 20 Nr. 3 Wahlergebnis
§ 24 Inkrafttreten
10. Wahl des Wahlbeobachterausschusses
11. Verschiedenes

Hiermit berufe ich die Kammerversammlung 2025 ein (§ 86 Satz 1 BRAO). Die in der Tagesordnung genannten Anträge nebst Begründung entnehmen Sie bitte der Anlage.

RAin Anne Riethmüller
Präsidentin

Am Rande der Kammerversammlung informieren wir Sie zur Arbeit der einzelnen Vorstandsabteilungen.

Weitere Infostände: Regionale Anwaltvereine, FORUM Junge Anwaltschaft, Deutscher Juristinnenbund e.V.,
Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen

Hinweis: Die aktuellen Satzungen der RAK München finden Sie unter
www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/aufgaben-der-kammer/satzungen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich lade Sie hiermit herzlich zur diesjährigen Kammerversammlung am 21. November 2025 in der Alten Kongresshalle München ein.

Da uns aktuell vermehrt Anfragen zu Nutzungsmöglichkeiten von KI im anwaltlichen Arbeitsalltag erreichen, haben wir für Sie einen spannenden Fachvortrag zur Kammerversammlung organisiert. Herr Kollege Dr. Halft wird vor Beginn unserer Versammlung, um 13:45 Uhr, zum Thema „KI in der Praxis – Partner oder Konkurrent der Anwälte?“ referieren, wozu ich Sie ebenfalls herzlich einladen möchte.

Im Jahr 2025 stand die Resilienz der Anwaltschaft im Fokus der rechtspolitischen Diskussion. Die unabhängige Anwaltschaft als Institution steht unter Druck, nicht zuletzt durch eine schleichende Erosion etwa der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, der Wirtschaftlichkeit des Anwaltsberufs oder des Rechtsberatungsmonopols durch verschiedene aktuelle Gesetzesvorhaben. Daher freue ich mich besonders, dass sich die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer einstimmig dafür ausgesprochen hat, für jedermann das Recht auf einen unabhängigen anwaltlichen Beistand im Grundgesetz zu verankern. Wir sind zuversichtlich, dass die Verankerung dieses justiziellen Grundrechts im Grundgesetz durch den Verfassungskörper aufgegriffen werden wird.

Über unsere Aktivitäten im Zusammenhang mit diesem und zahlreichen weiteren, für unseren Berufsstand wichtigen Gesetzgebungsvorhaben werden wir Ihnen auf der Kammerversammlung ebenso berichten, wie über die übrige Tätigkeit des Kammervorstands und über den Stand unserer Finanzen. Wie jedes Jahr wird

die Kammerversammlung außerdem über den Haushalt zu entscheiden haben.

Bei dieser Gelegenheit gleich noch ein Werbeblock in eigener Sache: Bringen Sie sich ein! Bei den turnusmäßigen Vorstandswahlen im kommenden Jahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Wenn Sie sich aktiv in die Gestaltung der anwaltlichen Berufsausübung einbringen und die Zukunft unseres Berufsstands mitgestalten wollen, kandidieren Sie für den Kammervorstand!

Bestandteil einer funktionierenden und lebendigen Anwaltschaft ist neben der Rechtsanwaltskammer aber auch das ehrenamtliche Engagement unserer Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen anwaltlichen Interessenvereinigungen. Daher haben wir die regionalen Anwaltvereine, das Forum Junge Anwaltschaft, den BUJ und den djb dazu eingeladen, am Rande der Veranstaltung für Ihre Fragen zur Verfügung zu stehen.

Im Anschluss an die Versammlung lade ich Sie herzlich zum weiteren Gedankenaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen ein, wobei auch für Ihr leibliches Wohl gesorgt sein wird.

Aus organisatorischen Gründen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 14.11.2025 per Formular (über den QR-Code auf dem Titel) oder per E-Mail (kammerversammlung@rak-m.de) eine kurze Rückmeldung zukommen lassen würden, ob bzw. dass Sie an der Kammerversammlung teilnehmen werden.

Ich freue mich darauf, Sie am 21. November auf der Kammerversammlung 2025 begrüßen zu können!

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

RAin Anne Riethmüller
Präsidentin der RAK München



Zu TOP 8 Aussetzung der jährlichen Zahlungen in den Vertrauensschadensfonds

Antrag des Vorstands der RAK München:

Die jährlichen Zahlungen der Rechtsanwaltskammer München in den Vertrauensschadensfonds werden ausgesetzt, solange der Vertrauensschadensfonds ein Guthaben von mehr als EUR 200.000,- aufweist.

Begründung:

Die Kammerversammlung 1996 hat die Einrichtung des sog. Vertrauensschadensfonds beschlossen.

Der Vertrauensschadensfonds dient dem Ausgleich von Schäden in besonders gravierenden Fällen, die Mandanten durch Unterschlagung oder Veruntreuung von Fremdgeldern durch ihre eigenen Rechtsanwälte erlitten haben.

Der Beschluss der Kammerversammlung 1996 lautet:

„Im Haushalt der Kammer wird aus den Geldbußen, die der Kammer aufgrund Verurteilungen seitens der Amtsgerichte zufließen, ein Sonderfonds gebildet, der dem Ausgleich von Schäden dient, die ein Kammermitglied bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einem Dritten, insbesondere seinem Mandanten, zufügt.

In den Sonderfonds werden für 1996 einmalig DM 50.000,- eingestellt, ab 1997 jährlich DM 25.000,-.

Zahlungen aus dem Sonderfonds haben zur Voraussetzung, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und*
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und*
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und*
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.*

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf DM 50.000,- im Einzelfall begrenzt.

Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Sonderfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht.“

Seit der Euro-Umstellung stellt die Rechtsanwaltskammer München jährlich einen Betrag i.H.v. EUR 12.782,30 in den Fonds ein. Das Guthaben des Vertrauensschadensfonds ist mittlerweile auf EUR 250.575,13 (Stand 16.06.2025) angewachsen.

In den letzten Jahren gab es nur sehr wenige Anträge, weshalb der Fonds immer weiter angewachsen ist. Der Vertrauensschadensfonds soll erhalten bleiben; allerdings sollen aus dem Haushalt der Kammer keine weiteren Einzahlungen in den Fonds erfolgen, solange keine wesentlichen Auszahlungen aus dem Fonds zu leisten sind.

Zu TOP 9 Änderung der Wahlordnung

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge
§ 20 Wahlergebnis	§ 20 Wahlergebnis
3. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.	3. Die Wahl bedarf keiner Annahme durch gewählte Mitglieder. Jedes gewählte Mitglied kann aus den in § 67 BRAO genannten Gründen binnen einer Woche, nachdem es über das Ergebnis informiert wurde, die Wahl gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses ablehnen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die



	Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
§ 24 Inkrafttreten	§ 24 Inkrafttreten
Die von der Kammerversammlung 2024 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2025 in Kraft.	Die von der Kammerversammlung 2025 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

Nach § 67 BRAO kann die Wahl zum Mitglied des Vorstands ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

Das bedeutet, dass bei Nichtvorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 67 Nr. 1-3 BRAO eine Pflicht zur Übernahme des Vorstandsamtes besteht. Einer aktiven Annahme in Form einer Annahmeerklärung des Gewählten bedarf es nach der BRAO nicht.

Die vorgeschlagene Änderung dient folglich der Vereinfachung und Entbürokratisierung des Wahlverfahrens.

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Auch in diesem Jahr wird die Stimmabgabe bei der Kammerversammlung mit elektronischen Abstimmgeräten durchgeführt. Die elektronische Stimmabgabe ermöglicht eine schnelle und automatische Stimmenauszählung. Damit sollen lange Wartezeiten, Uneindeutigkeiten sowie Fehler ausgeschlossen werden.

Techniker:innen des Unternehmens werden vor Ort für reibungslose Abläufe sorgen und für konkrete Einzelfragen sowie Bedienhinweise zur Verfügung stehen.

Das Unternehmen erhebt keinerlei personenbezogene Daten von den Kammermitgliedern. Seitens der RAK München wird für diese Veranstaltung lediglich eine Liste geführt, welches Mitglied welche Gerätenummer ausgehändigt bekommt, um die Rückgabe bei Verlassen der Versammlung zu vereinfachen. Eine Zuordnung der Stimmabgaben zu den einzelnen Geräten erfolgt nicht, so dass ein Rückschluss darauf, welches Mitglied wie abgestimmt hat, ausgeschlossen ist.

Damit Sie sich bereits im Vorfeld mit der Funktionsweise der zum Einsatz kommenden Geräte vertraut machen können, finden Sie hier eine Kurzbeschreibung der Stimmabgabe:

Wie geben Sie Ihre Stimme bei einer Abstimmung ab?

Sobald der Versammlungsleiter eine Abstimmung eröffnet, ist Ihr Abstimmgerät aktiviert.

Drücken Sie auf die gewünschte Antwortoption

1_A JA
 2_B NEIN
 3_C Enthalten

und bestätigen Sie mit .

Sie dürfen Ihre Stimmabgabe ändern, so lange die Abstimmung eröffnet ist.



Hinweis für Berufsausübungsgesellschaften

Bei der Rechtsanwaltskammer München zugelassene Berufsausübungsgesellschaften (BAGs) sind bei der Kammerversammlung stimmberechtigt (§ 8 GO RAK). Als Kammermitglied erhalten sie jeweils eine eigene Stimme. BAGs üben ihr Stimmrecht durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person aus, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt und selbst Kammermitglied ist.

Um den Einlass und die Ausgabe der Stimmgeräte so reibungslos wie möglich zu gestalten, werden wir für BAGs einen eigenen Anmeldungsschalter zur Verfügung stellen. Dort wird die Vertretungsberechtigung geprüft. Da für jede BAG nur ein Vertreter abstimmen kann, muss die interne Abstimmung innerhalb einer BAG, wer das Stimmrecht für sie ausüben soll, im Vorfeld der Kammerversammlung erfolgen.

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Kammerversammlung - 21.11.2025
ABSTIMMUNGSPROTOKOLL

1: Entlastung des Kammervorstands			Angenommen
Uhrzeit:	21.11.2025 17:12:44	Stimmberechtigte:	152 Stimmen
Abstimmungsart:	Geheim	Abgestimmt:	148 Stimmen
Erforderliche Mehrheit:	Einfache Mehrheit	100,00 %	134 Stimmen
Ja		99,25 %	133 Stimmen
Nein		0,75 %	1 Stimme
Enthaltung			14 Stimmen
<i>Nicht abgestimmt</i>			4 Stimmen

2: Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2026			Angenommen
Uhrzeit:	21.11.2025 17:25:21	Stimmberechtigte:	159 Stimmen
Abstimmungsart:	Geheim	Abgestimmt:	135 Stimmen
Erforderliche Mehrheit:	Einfache Mehrheit	100,00 %	130 Stimmen
Ja		99,23 %	129 Stimmen
Nein		0,77 %	1 Stimme
Enthaltung			5 Stimmen
<i>Nicht abgestimmt</i>			24 Stimmen

3: Aussetzung der jährlichen Zahlungen in den Vertrauensschadensfonds			Angenommen
Uhrzeit:	21.11.2025 17:30:41	Stimmberechtigte:	160 Stimmen
Abstimmungsart:	Geheim	Abgestimmt:	128 Stimmen
Erforderliche Mehrheit:	Einfache Mehrheit	100,00 %	124 Stimmen
Ja		99,19 %	123 Stimmen
Nein		0,81 %	1 Stimme
Enthaltung			4 Stimmen
<i>Nicht abgestimmt</i>			32 Stimmen

4: Änderung der Wahlordnung § 20 Nr. 3 Wahlvorschläge und § 24 Inkrafttreten			Angenommen
Uhrzeit:	21.11.2025 17:37:15	Stimmberechtigte:	160 Stimmen
Abstimmungsart:	Geheim	Abgestimmt:	118 Stimmen
Erforderliche Mehrheit:	Einfache Mehrheit	100,00 %	110 Stimmen
Ja		98,18 %	108 Stimmen
Nein		1,82 %	2 Stimmen
Enthaltung			8 Stimmen
<i>Nicht abgestimmt</i>			42 Stimmen

Satzungsversammlung

Sitzungen der 8. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer fungiert als das so genannte „Anwaltsparlament“. Die gewählten Mitglieder des unabhängigen Gremiums engagieren sich ehrenamtlich für die anwaltliche Selbstverwaltung und für eine aktuelle Gestaltung des Berufsrechts. Die 8. Satzungsversammlung besteht aus 117 Mitgliedern, von denen 89 stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der 8. Satzungsversammlung sind für die Amtszeit vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2027 gewählt. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München bei der 8. Satzungsversammlung sind Andreas Dietzel, Brigitte Doppler, Volker-Michael Dudek, Matthias Ferstl, Gudrun Fischbach (†), Susanne Gutjahr, Petra Heinicke, Stephan Kopp, Dr. Ferdinand Kruis, Rolf Pohlmann, Dr. Corinna Remmele und Anne Riethmüller.

Die 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung fand am 26.05.2025 in Berlin statt. Neben den Berichten aus den Ausschüssen „Fachanwaltschaften“, „Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung“, „Geld / Vermögen / Honorar“, „Grenzüberschreitender Rechtsverkehr“, „Aus- und Fortbildung“, „Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz“, „Ausschuss für Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech“ und „Modernisierung von BORA und FAO“ hat die Satzungsversammlung zahlreiche Änderungen der BORA und FAO beschlossen. Die Beschlüsse traten am 01.12.2025 in Kraft.

In der BORA gab es Änderungen bei den Berufspflichten im Zusammenhang mit anwaltlicher Werbung und dem Außenauftritt. In der FAO gab es folgende Änderungen: Der Nachweiszeitraum für praktische Fälle, die zum Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind, wurde von drei auf fünf Jahre angehoben. Außerdem wurden Änderungen zu den Fachanwaltschaften Arbeits-, Familien-, Straf-, Erb-, Bank- und Kapitalmarkt- sowie Sozialrecht beschlossen.

Auslandskontakte

Bordeaux

Die Rechtsanwaltskammer München pflegt einen regelmäßigen Austausch mit ausländischen Kammern in Europa zum Zweck der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Gestaltung des Anwaltsberufes. Im Jahr 2025 überreichte Präsidentin Anne Riethmüller anlässlich der Rentrée Solennelle du Barreau de Bordeaux in Bordeaux die Kammermedaille der Rechtsanwaltskammer München an den diesjährigen Sieger des Redewettbewerbs der Conférence du Stage des avocats du Barreau de Bordeaux. Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Rechtsanwaltskammer München und dem Conseil de l'Ordre du Barreau de Bordeaux beinhaltet vor allem den Austausch junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit dem Ziel, den Erfahrungsaustausch zwischen dem deutschen und dem französischen Rechtssystem zu fördern.

Andere Kammern

Unter dem Thema „Deregulierung und Rechtsstaatlichkeit: Chance oder Gefahr?“ fand vom 27.02.2025 bis 01.03.2025 die 53. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien statt. Auf dieser Konferenz ist die Kammer regelmäßig durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten. Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund nahm 2025 an der Europäischen Präsidentenkonferenz teil. Außerdem ist die Rechtsanwaltskammer München in der Regel beim jährlichen Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern präsent, bei dem sich Vertreterinnen und Vertreter von Kammern aus dem Alpen-Adria-Raum über aktuelle Themen austauschen. 2025 fand das Treffen am 05./06.09.2025 in Prag statt. Thema der diesjährigen Arbeitssitzung war „The Sanction System of Bar Associations in a Cross-country Comparison“. Präsidentin Anne Riethmüller, Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund sowie Hauptgeschäftsführerin Brigitte Doppler waren für die Rechtsanwaltskammer München vor Ort.

Personalia

Ausscheidendes Vorstandsmitglied

Im Jahr 2025 schied Marco von Schirach vorzeitig zum 15.10.2025 aus dem Kammervorstands aus. Marco von Schirach gehörte seit Mai 2018 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München an und engagierte sich in verschiedenen Abteilungen: II (Berufsrecht), VIII (Öffentlichkeitsarbeit) und XV (Geldwäscheprävention). Letzterer stand er als Vorsitzender vor und hat diese noch recht „junge“ Abteilung der Kammer dank großem Fachwissen und Engagement aktiv mitgestaltet.

Für ihn rückte Thomas Böhmer in den Vorstand nach.

90. Geburtstag von Ehrenpräsident Dr. Jürgen Friedrich Ernst

Am 01.01.2025 feierte Dr. Jürgen Friedrich Ernst seinen 90. Geburtstag. Dr. Jürgen Friedrich Ernst war über 32 Jahre lang, von 1970 bis 2002, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Von 1978 bis 1990 war Dr. Ernst Vorsitzender erst einer, dann zweier gebührenrechtlicher Abteilungen des Kammervorstands. 1982 wurde er als Schriftführer ins Präsidium der Kammer gewählt, 1988 rückte er in die Position des Vizepräsidenten auf. Bald vertrat er den erkrankten Präsidenten Eckart Warmuth und wurde 1990 dessen Nachfolger im Amt des Präsidenten. Zwölf Jahre stand er der Kammer als Präsident vor und hat dank seines Weitblicks, seiner Tatkraft und seines außergewöhnlich großen Engagements die Geschicke der Rechtsanwaltskammer München mitgestaltet. Seiner vorausschauenden Handlungsweise ist es zu verdanken, dass es die Geschäftsstelle der Kammer im Tal gibt. Im April 2002 schied Dr. Jürgen Friedrich Ernst aus seinen Ämtern aus, blieb mit seiner Expertise aber der Kammer erhalten. Dr. Ernsts Engagement begrenzte sich nicht nur auf das Kammergebiet, er engagierte sich auch als Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, unterstützte den Aufbau des Kammerwesens in den neuen Bundesländern und förderte den grenzüberschreitenden Informations- und Meinungsaustausch durch das Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern. Dr. Jürgen Friedrich Ernst ist Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer München und erster Träger der Goldenen Verdienstmedaille der Rechtsanwaltskammer München.

Die Rechtsanwaltskammer trauert um verstorbenes Mitglied

Die Rechtsanwaltskammer München trauert um Dr. Axel Heublein, der am 30.07.2025 verstorben ist. Dr. Heublein hat als Gründungsmitglied des Fachausschusses Verkehrsrecht seit 2005 an der anwaltlichen Selbstverwaltung mitgewirkt. Mit hoher fachlicher Kompetenz und großem Wissen hat er sich für die Belange der Anwaltschaft eingesetzt. Hierfür gebührt ihm unser aller Dank.

LAGE DER
ANWALTSCHAFT IM
OBERLANDESGERICHTS-
BEZIRK MÜNCHEN

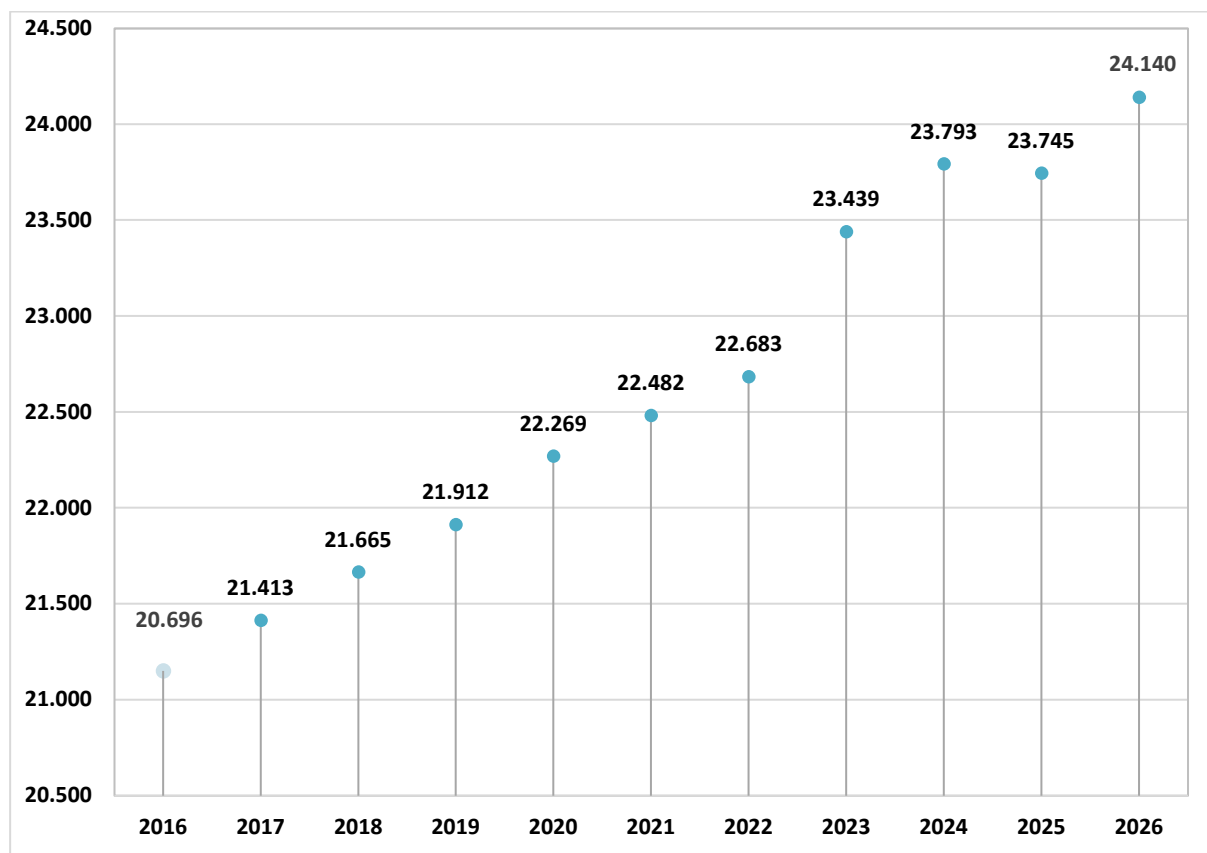
Mitgliederentwicklung

Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk

Am 01.01.2026 verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 24.140 Mitglieder.

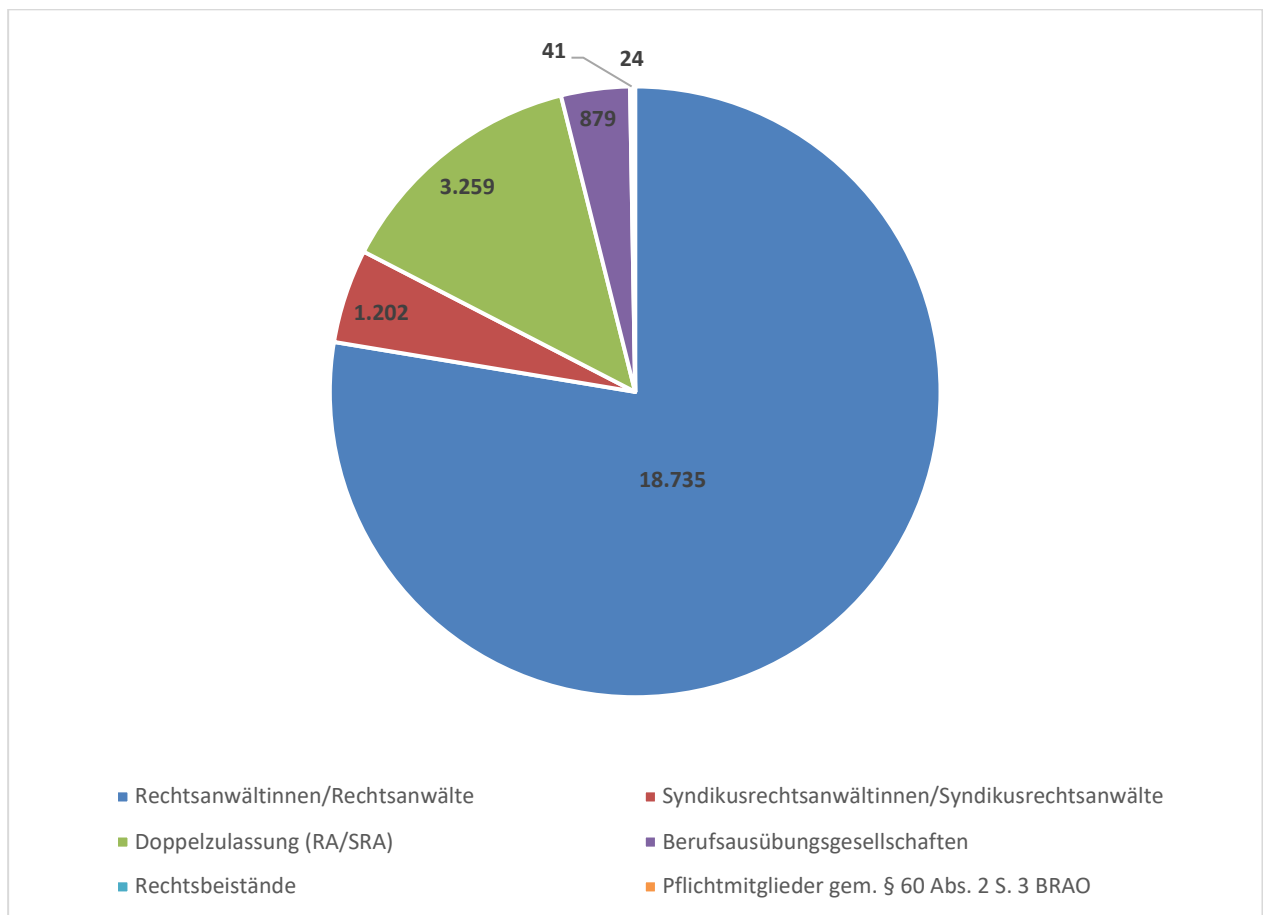
Die Zahl der nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder ist bereits zum 01.01.2025 von deutlich über 500 auf 21 gesunken. Bei nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern handelte es sich bis Ende 2024 insbesondere um Steuerberater, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer, die der Geschäftsführung einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft angehören. Um diese Doppelmitgliedschaften zu vermeiden, wurde § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO mit Wirkung zum 01.01.2025 dahingehend geändert, dass nur noch solche nichtanwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer werden, die nicht bereits Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind. Nichtanwaltliches Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden somit nur noch Wirtschaftsprüfer, die der Geschäftsführung einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft angehören. Die Zahl ist im Laufe des Jahres 2025 konstant gering geblieben und lediglich von 21 auf 24 gestiegen.

Mitgliederzahlen im Jahresvergleich (jeweils zum 01.01. eines Jahres)



Es wurden im Jahr 2025 insgesamt 1.100 Anträge auf Zulassung bzw. Aufnahme gestellt. Es handelte sich dabei um 743 Neuzulassungsanträge von Rechtsanwält:innen, 154 Anträge auf Wiederzulassung, 137 Anträge aufgrund Kanzleisitzverlegung in den Kammerbezirk München und 66 Anträge auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft sowie 14 Aufnahmen als europäische Rechtsanwält:innen, 14 Aufnahmen als WHO-Anwält:innen sowie vier Aufnahmen als Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO.

Aufteilung nach Zulassung



Neben den 18.735 niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten haben 3.259 Kolleginnen und Kollegen die Doppelzulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt. Als reine Syndikus-Rechtsanwältinnen und -anwälte sind 1.202 Kolleginnen und Kollegen zugelassen.

Von den 24.140 Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer München sind 294 Kolleginnen und Kollegen ausländische Anwälte bzw. Syndikusrechtsanwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO). Ihre Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Während die Kammer 2024 insgesamt 833 Berufsausübungsgesellschaften verzeichnete, ist deren Zahl 2025 auf 879 gestiegen. Davon waren 259 als GmbH, sechs als AG und fünf als Unternehmensgesellschaft eingetragen, weitere 583 als Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Sieben Gesellschaften haben sich – ohne einer Zulassungspflicht zu unterliegen – auf freiwilliger Basis bei der Rechtsanwaltskammer als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen, außerdem sieben Gesellschaften als GmbH & Co.KG, zehn als LLP, eine als Professional Corporation (P.C.) und eine als Société par actions simplifiée (SAS).

Die Rechtsanwaltskammer München im bayern- und bundesweiten Vergleich

Die Gesamtmitgliederzahl der bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg betrug am 01.01.2026 31.749. Davon stammen 76,03 Prozent aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer München, gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (15,65 Prozent) und der Rechtsanwaltskammer Bamberg (8,32 Prozent). Dies entspricht annähernd der prozentualen Verteilung der Vorjahre.

Nach wie vor ist die Rechtsanwaltskammer München die mitgliederstärkste Rechtsanwaltskammer in Bayern.

Eingliederung von europäischen Rechtsanwälten in die deutsche Anwaltschaft gem. §§ 11 ff. EuRAG und Zulassung von ausländischen Gesellschaften gem. § 207a BRAO

Die Vorstandsabteilung IX ist zuständig für Aufgaben nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Zulassung von ausländischen Gesellschaften gem. § 207a BRAO.

Die Aufgaben der Abteilung beziehen sich im Wesentlichen auf folgende zwei Zulassungsverfahren:

Eingliederung von europäischen Rechtsanwälten zur deutschen Anwaltschaft

Kolleginnen und Kollegen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums zur Anwaltschaft zugelassen sind, können im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach entsprechender Aufnahme in die zuständige Rechtsanwaltskammer in Deutschland ihren Anwaltsberuf in Deutschland ausüben. Dabei haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen, dürfen sich jedoch nicht „Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt“ nennen. Vielmehr sind sie verpflichtet, unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslands aufzutreten. Sind die Kolleginnen und Kollegen aus dem europäischen Ausland drei Jahre effektiv und regelmäßig in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig, kann gem. § 4 Nr. 2 BRAO i.V.m. §§ 11 ff. EuRAG ein Antrag auf Eingliederung in die deutsche Anwaltschaft gestellt werden. Die Abteilung prüft sodann anhand von Falllisten und Arbeitsproben, ob eine effektive und regelmäßige Tätigkeit auf dem Gebiet des deutschen Rechts ausgeübt wurde und somit eine Eingliederung in die deutsche Anwaltschaft erfolgen kann. Damit einher geht die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin/Rechtsanwalt“.

Im Rahmen von vier Sitzungen hat die Abteilung insgesamt sechs Eingliederungen positiv beschlossen. Ein Antrag aus dem Jahr 2024 ist noch anhängig. Entsprechend der steigenden Zahl von Aufnahmeanträgen von europäischen Rechtsanwältl:innen in den letzten Jahren, erhöht sich auch die Zahl der Anträge auf Eingliederung zur deutschen Anwaltschaft weiterhin stetig.

Zulassung von Gesellschaften aus Drittstaaten

Die Abteilung entscheidet darüber hinaus über die Zulassung von anwaltlichen Gesellschaften, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben. Dies betrifft vor allem auf dem deutschen Markt tätige britische und US-amerikanische LLPs. Liegen die in § 207a BRAO genannten Zulassungsvoraussetzungen vor, erhält die LLP eine originäre Rechtsdienstleistungsbefugnis auf dem deutschen Markt.

Im Jahr 2025 wurden Anträge von drei ausländischen Gesellschaften nach § 207a BRAO bearbeitet. Davon wurde eine nach einem Wechsel von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt in die Kammer München aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Zulassungsantrag von zwei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften im Rahmen eines Klageverfahrens weiter bearbeitet, da beide Gesellschaften gegen die Ablehnung des Antrags Klage eingereicht hatten. In einem der Klageverfahren wurde die Klage zwischenzeitlich zurückgenommen. Die Klägerin hatte zum einen im Herkunftsstaat eine auf bestimmte Rechtsdienstleistungen beschränkte Rechtsdienstleistungsbefugnis. Zum anderen war streitig, ob sog. Chartered Trade Mark Attorneys Gesellschafter einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft sein dürfen, obwohl sie im Regelungsgefüge von BRAO und PAO nicht als sozietätsfähiger Beruf vorkommen. Aufgrund der Klagerücknahme konnten diese streitigen Fragen allerdings nicht richterlich entschieden werden.

Gegenstand des zweiten Klageverfahrens war die Ablehnung des Zulassungsantrags aufgrund eines Geschäftsführers, der in der Gesellschaft einen Beruf ausübt, welcher nicht unter die zulässigen

Berufe des § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO subsumiert werden konnte. Nachdem der Geschäftsführer während des Verfahrens eine Zulassung in einem sozietätsfähigen Beruf erworben hatte, haben beide Parteien das Verfahren für erledigt erklärt.

Klageverfahren Mitgliederverwaltung

Auch die Mitgliederverwaltung sah sich im Jahr 2025 mit mehreren Klageverfahren im Bereich des Zulassungswiderrufs nach § 14 BRAO oder einer Zulassungsversagung nach § 7 BRAO konfrontiert. Sechs Verfahren betrafen Fälle, in denen wegen Vermögensverfalls eine Zulassung widerrufen wurde. Es wurden aber auch Zulassungen wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung, wegen Aufgabe der Kanzlei in Deutschland oder aus gesundheitlichen Gründen widerrufen. Darüber hinaus wurde ein Klageverfahren geführt, weil die Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Unwürdigkeit versagt hatte.

Die rechtliche Aufarbeitung der bereits in den Schwerpunktthemen am Anfang dieses Berichts erwähnten BGH-Entscheidung zu den Kammerbeiträgen ehemaliger nichtanwaltlicher Pflichtmitglieder nahm im Jahr 2025 einen nicht unerheblichen Umfang bei den Klageverfahren ein. Ausgangspunkt dafür war der Beschluss des BGH vom 11.11.2024 (AnwZ (BfG) 35/23), in welchem zwar die Pflichtmitgliedschaft an sich bestätigt wurde, die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München für das Jahr 2022 allerdings wegen eines Verstoßes gegen das Äquivalenzprinzip als rechtswidrig eingestuft wurde und der angefochtene Beitragsbescheid 2022 aufgehoben wurde.

2025 waren daher mehrere gerichtliche Verfahren (weiter) zu bearbeiten, in denen ehemalige nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gegen Kammerbeitragsbescheide der Jahre 2022 bis 2024 vorgegangen waren.

Soweit Beitragsbescheide für das Jahr 2022 Gegenstand noch anhängiger Klagen waren, wurden diese nach dem BGH-Beschluss von der Rechtsanwaltskammer München aufgehoben und bereits entrichtete Beiträge erstattet. Beitragsbescheide, gegen die keine Rechtsmittel eingelegt worden waren, blieben demgegenüber bestandskräftig.

Bereits für das Beitragsjahr 2024 war die Beitragsordnung auf Beschluss der Kammerversammlung angepasst und der Kammerbeitrag für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips auf 220,00 € abgesenkt worden. Nach Auffassung der Kammer trägt die Neuregelung den unterschiedlichen Vorteilen der Mitgliedschaft Rechnung, sodass für das Jahr 2024 kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip mehr vorliegt.

Letztlich hat im Jahr 2025 auch noch ein weiteres langjähriges Verfahren seinen Abschluss gefunden: Der Bayerische Anwaltsgerichtshof (BayAGH) hat in seiner mündlichen Verhandlung am 25.11.2025 über die Klage einer deutschen Berufsausübungsgesellschaft entschieden, deren Zulassung im Jahr 2021 von der Rechtsanwaltskammer München wegen eines Verstoßes gegen das in der Bundesrechtsanwaltsordnung verankerte Fremdbeteiligungsverbot widerrufen wurde. Die Klage

wurde vom BayAGH abgewiesen, nachdem zuvor der EuGH (Urteil vom 19.12.2024 – Rechtssache C-295/23) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die nationalen Regelungen zum Fremdbeteiligungsverbot für unionsrechtlich zulässig bestätigt hatte. Damit wurde die Rechtmäßigkeit des Widerrufs im Jahr 2025 rechtskräftig bestätigt.

Syndikusrechtsanwälte

Zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer zählt nicht nur die Zulassung von niedergelassenen Rechtsanwält:innen, sondern auch von Syndikusrechtsanwält:innen. Im Zulassungsantragsverfahren prüft die Rechtsanwaltskammer München, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Anwaltsberuf gemäß § 4 BRAO erfüllt sein, zum anderen darf kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegen, und die Tätigkeit muss den Anforderungen des § 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entsprechen. Hierzu sind von den Antragsteller:innen verschiedene Unterlagen einzureichen. Liegen nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München die Zulassungsvoraussetzungen vor, wird die Deutsche Rentenversicherung Bund unter Beifügung der entscheidungserheblichen Unterlagen angehört. Nach erfolgter Anhörung wird unter Berücksichtigung des Votums der DRV Bund über den Zulassungsantrag entschieden. Teilt die DRV Bund die Rechtsauffassung der Rechtsanwaltskammer München, erlässt die Kammer den Zulassungsbescheid. Sind DRV Bund und Rechtsanwaltskammer München unterschiedlicher Auffassung, entscheidet die für Syndikusrechtsanwälte zuständige Vorstandsabteilung XIII nach erneuter Prüfung über den Zulassungsantrag. Lässt die Abteilung XIII den Antragsteller entgegen dem negativen Votum der DRV Bund zu, besteht die Möglichkeit, dass die DRV Bund gegen diese Entscheidung gerichtlich vorgeht und Klage zum BayAGH erhebt. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer München nicht vor, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller seinerseits Klage zum BayAGH erheben.

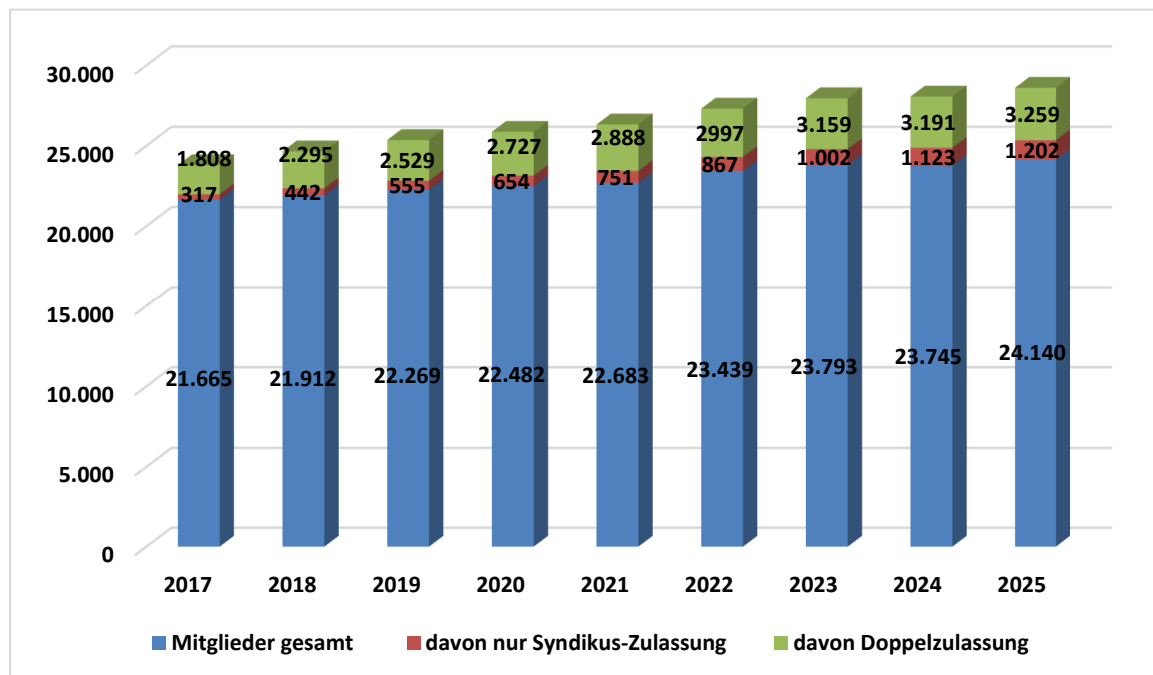
Die Rechtsanwaltskammer München ist auch für den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwält:in zuständig. Klassischer Widerrufsgrund ist die Beendigung der Tätigkeit, für die die Zulassung ursprünglich erteilt wurde. Vielfach verzichten die Betroffenen selbst auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwält:in, wenn das Arbeitsverhältnis geendet hat. Erfährt die Rechtsanwaltskammer München, dass ein Arbeitsverhältnis geendet hat und liegt keine Verzichtserklärung der betroffenen Person vor, leitet die Rechtsanwaltskammer München ein förmliches Widerrufsverfahren ein, das mit dem Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwält:in endet. Hierfür ist ebenfalls die Vorstandsabteilung XIII zuständig.

Kommt es nach erfolgter Zulassung als Syndikusrechtsanwält:in im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu einer Tätigkeitsänderung, kann bei der Rechtsanwaltskammer München ein Antrag auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt, gestellt werden. Liegt nach Auffassung der Vorstandsabteilung XIII keine wesentliche Tätigkeitsänderung vor, ergeht nach Anhörung der DRV Bund ein entsprechender Feststellungsbescheid.

Im Jahr 2025 sind bei der Rechtsanwaltskammer München 598 Zulassungsanträge und 53 Feststellungsanträge eingegangen. In 450 Fällen wurde der Zulassungsantrag positiv verbeschieden. In 31 Fällen wurde festgestellt, dass keine wesentliche Tätigkeitsänderung i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt. Insgesamt wurden 417 Widerrufsbescheide erlassen. In nahezu allen Fällen lagen dem Widerrufsbescheid ein Arbeitgeberwechsel und ein entsprechender Verzicht zugrunde. Aufgrund der Rechtsprechung des BGH ist bei einem Arbeitgeberwechsel die Zulassung als

Syndikusrechtsanwält:in für die beendete Tätigkeit zu widerrufen und bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen – auf Antrag – die Zulassung als Syndikusrechtsanwält:in für die Tätigkeit bei dem neuen Arbeitgeber neu zu erteilen.

Entwicklung seit Einführung der Syndikuszulassung



Fachanwaltschaften

Auch die Entscheidung über die Verleihung des Fachanwaltstitels zählt zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer München. Letztes Jahr gingen erneut an die 200 neue Anträge ein, der Ansturm auf die Verleihung der Fachanwaltschaften hat sich allerdings etwas abgeschwächt.

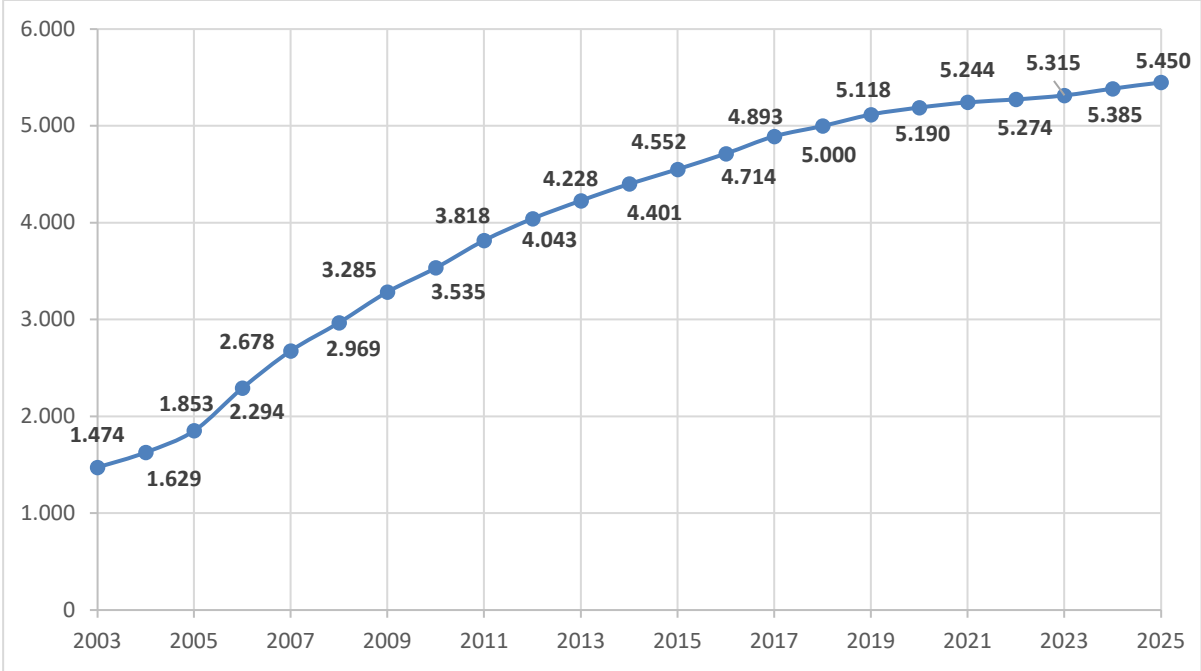
Nach wie vor gibt es 24 Fachanwaltbezeichnungen. Die häufigste Fachanwaltbezeichnung war wie bereits im Vorjahr das Arbeitsrecht mit 1.258 Fachwält:innen, gefolgt vom Familienrecht mit 863 Fachwält:innen und Steuerrecht mit 684 Fachwält:innen. Das Verhältnis von Frauen und Männern mit Fachanwaltbezeichnungen lag weiterhin bei etwas mehr als einem Drittel zu zwei Drittel.

Durch die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wurden am 26.05.2025 Änderungen betreffend die Voraussetzungen für die Erlangung der einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen beschlossen. Die hierfür in §§ 5 ff und 14 ff. FAO geregelten Anforderungen wurden jeweils im Detail überprüft und die Entwicklungen in der Praxis der einzelnen Rechtsgebiete betrachtet. Die Satzungsversammlung beschloss in der Folge Anpassungen bei den Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

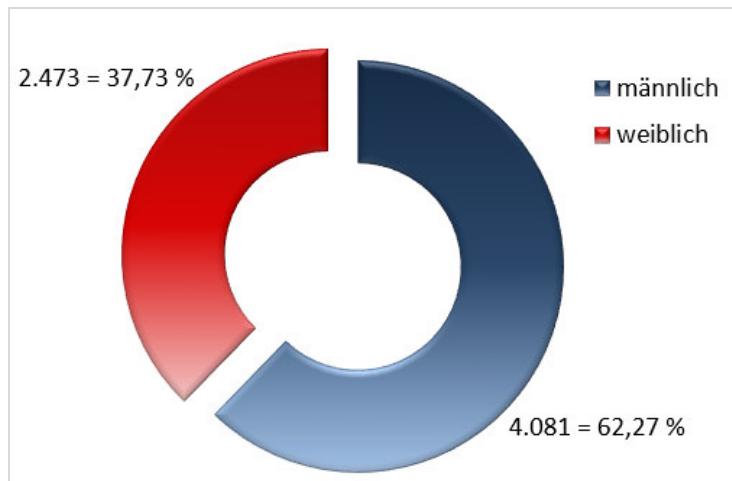
Hintergrund der Reform war es, dass die in der Fachanwaltsordnung definierten Voraussetzungen sich aufgrund geänderter Arbeitsrealitäten, sinkender gerichtlicher Eingangszahlen und weiterer Entwicklungen auf dem Rechtsmarkt zu Zugangshürden entwickelten, die insbesondere für den juristischen Nachwuchs und für Kolleginnen und Kollegen mit familiären Pflegeaufgaben nur noch schwer zu erfüllen waren. Mit der Modernisierung der Anforderungskataloge sollen unverhältnismäßige Hürden abgebaut, zugleich aber die hohe Qualität weiterhin gewährleistet werden. Die Neuregelungen traten zum 01.12.2025 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund wurde für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen auch eine Verlängerung des Beurteilungszeitraums für den Erwerb der praktischen Erfahrungen nach § 5 Absatz 1 FAO von bislang drei Jahren auf nunmehr fünf Jahre beschlossen. In der Praxis bedeutet dies eine enorme Erleichterung zur Erlangung der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung.

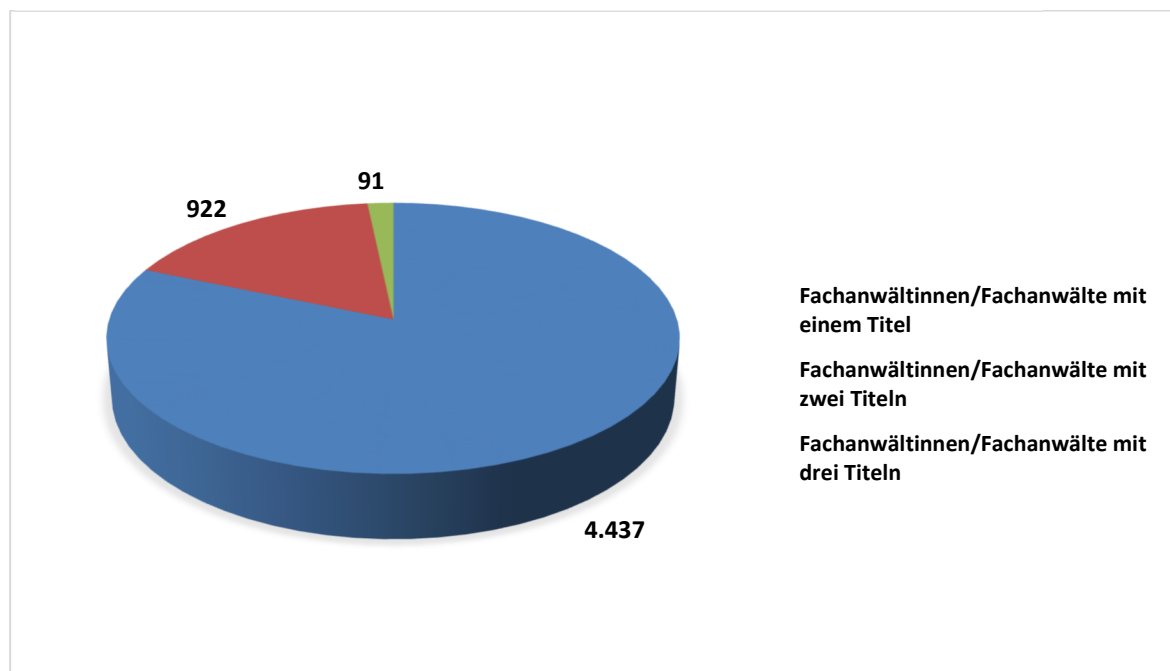
Entwicklung der Fachanwaltszahlen



Anzahl der Fachanwältinnen bzw. Fachanwälte bezogen auf die Fachanwaltsbezeichnungen



Anzahl der Fachanwältinnen bzw. Fachanwälte mit mehreren Fachanwaltstiteln



Verteilung der 24 Fachanwaltschaften im Vorjahresvergleich

	31.12.2024	31.12.2025
Agrarrecht	14	13
Arbeitsrecht	1.246	1.258
Bank- und Kapitalmarktrecht	151	154
Bau- und Architektenrecht	363	373
Erbrecht	307	317
Familienrecht	865	863
Gewerblicher Rechtsschutz	298	302
Handels- und Gesellschaftsrecht	265	266
Informationstechnologierecht	111	120
Insolvenz- und Sanierungsrecht	160	156
Internationales Wirtschaftsrecht	30	30
Medizinrecht	225	229
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	395	397
Migrationsrecht	24	25
Sozialrecht	82	79
Sportrecht	6	6
Steuerrecht	682	684
Strafrecht	437	446
Transport- und Speditionsrecht	20	19
Urheber- und Medienrecht	67	68
Vergaberecht	51	58
Verkehrsrecht	411	411
Versicherungsrecht	122	120
Verwaltungsrecht	158	160

Klageverfahren im Bereich der Fachanwaltschaften

Im Jahr 2025 waren im Bereich der Fachanwaltschaften zwei Klageverfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof anhängig. In beiden Verfahren war der Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung nach § 43 c Abs. 4 S. 2 BRAO aufgrund unterbliebener Fortbildung nach § 15 FAO erfolgt. Die klagenden Personen befanden sich bereits über mehrere Jahre mit dem Nachweis ihrer Fortbildungen im Rückstand, weshalb die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen wurde. Der Ausgang der Verfahren ist noch offen.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Rechtsanwaltskammer München ist auch im Jahr 2025 gegen Personen vorgegangen, die Rechtsberatung betrieben haben, ohne eine entsprechende Erlaubnis hierfür vorweisen zu können.

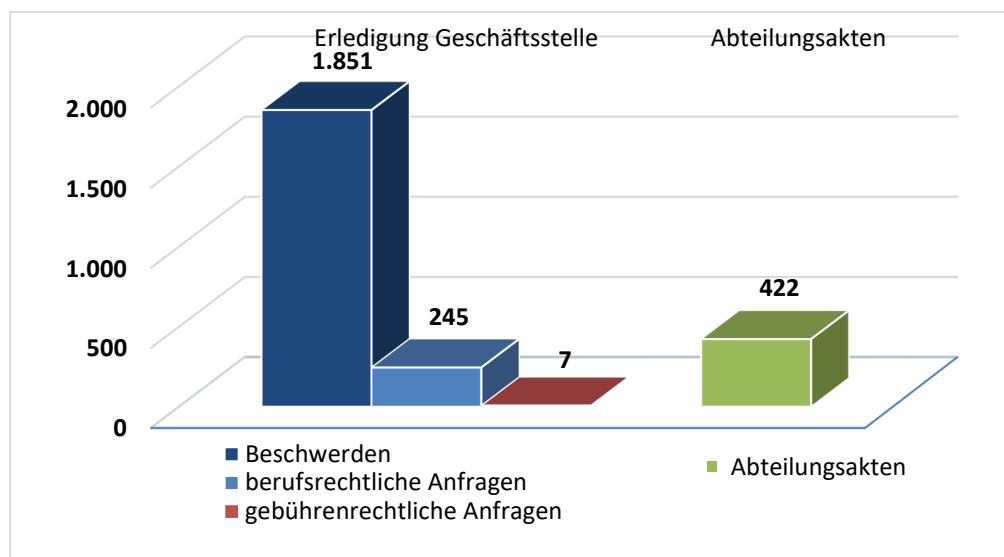
Im Jahr 2025 waren in diesem Bereich 91 Eingaben zu verzeichnen. Besonders zugenommen haben weiterhin die sog. „Fake-Kanzleien“. Hier wird das Profil, die Adresse und/oder die Website einer zugelassenen Kollegin bzw. eines zugelassenen Kollegen missbräuchlich verwendet, um entweder unter dem Kanzleinamen unbefugt Rechtsberatung zu betreiben, Abmahnungen zu versenden oder nicht vorhandene Insolvenzgüter zum Verkauf anzubieten. Dabei wird der Kanzleiauftritt täuschend echt nachgeahmt bzw. sogar gefälschte Beschlüsse von Behörden vorgelegt. Die Rechtsanwaltskammer München versuchte in diesen Fällen, die Identität der handelnden Personen herauszufinden und gegen sie vorzugehen bzw. erstattete Strafanzeige gegen Unbekannt.

Berufsrecht

Berufsaufsicht

Im Rahmen der Berufsaufsicht befasst sich die Rechtsanwaltskammer München mit der Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten, die insbesondere in BRAO und BORA festgelegt sind. Das bedeutet einerseits, dass die Rechtsanwaltskammer München ihren Mitgliedern als Ansprechpartnerin für berufsrechtliche Fragestellungen zur Verfügung steht und sie hinsichtlich ihrer Berufspflichten berät. Andererseits ist die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde jedoch auch dafür zuständig, Beschwerden gegen Rechtsanwält:innen zu prüfen und gegebenenfalls festgestellte Verstöße gegen Berufspflichten zu ahnden.

Eingänge im Berufsrecht

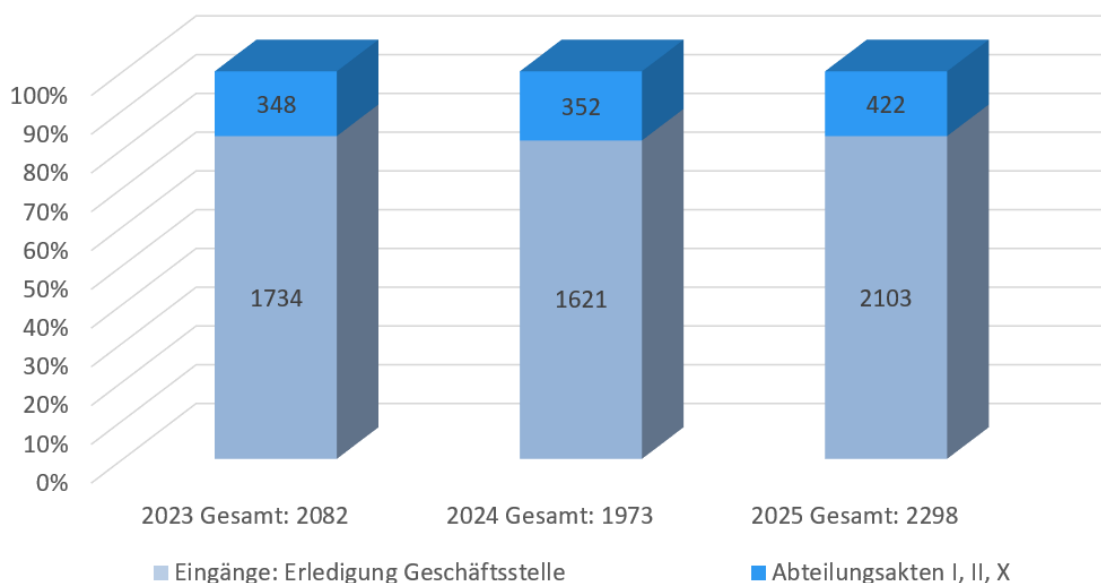


Im Jahr 2025 sind bei der Rechtsanwaltskammer München 1.851 Beschwerden und 252 berufs- und gebührenrechtliche Anfragen eingegangen. Die Anzahl der eingehenden Beschwerden ist damit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 400 Beschwerden gestiegen. Der häufigste Vorwurf, der in Beschwerdeverfahren erhoben wird, ist Untätigkeit/Nichtunterrichtung, gefolgt von Gebühren Überhebung und Unsachlichkeit.

Nicht alle erhobenen Vorwürfe betreffen Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht. Beschwerden über eine anwaltliche Schlechtleistung oder überhöhte Gebühren kann die Rechtsanwaltskammer München nicht abhelfen, da es sich dabei um einen rein zivilrechtlichen Vorwurf handelt. In diesen Fällen werden die Beschwerdeführer durch die Geschäftsführung auf die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens oder auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Erscheint ein berufsrechtlicher Vorwurf dem Grunde nach schlüssig, wird dem betroffenen Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. In einem Großteil der Fälle kann der Sachverhalt hier bereits aufgeklärt und der berufsrechtliche Vorwurf ausgeräumt werden, sodass kein weiteres berufsrechtliches Einschreiten angezeigt ist.

Kann der Verstoß nicht ausgeräumt werden oder bleiben offene Rechtsfragen, wird die Angelegenheit zur Entscheidung in der Sache einer der drei berufsrechtlichen Abteilungen des Kammervorstands vorgelegt. Dies betraf im Jahr 2025 422 Akten. Die Abteilungen haben im Jahr 2025 insgesamt 20-mal getagt.



Im Jahr 2025 haben die Abteilungen 49 Rügen verhängt und 65 Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben. In den übrigen Fällen wurde die Angelegenheit eingestellt. Gerügt wurde am häufigsten ein Verstoß gegen Umgehung des Gegenanwalt, gefolgt von der Nichtunterrichtung/Untätigkeit, sowie der Nichtabgabe des Empfangsbekanntnisses.

Nach § 113 BRAO können die Rechtsanwaltskammern auch Verstöße einer BAG ahnden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Verstoßes durch eine Leitungsperson oder eine sonstige Person, wenn die BAG dies durch angemessene Maßnahmen hätte verhindern können. Gegen BAGs wurde bislang ein Verfahren eingeleitet.

Die 245 berufsrechtlichen Anfragen im Jahr 2025 wurden größtenteils durch die Geschäftsführung beantwortet. Die Anfragen betreffen sämtliche Themenbereiche des anwaltlichen Berufsrechts: von der Interessenkollision – die den größten Themenkomplex ausmacht – über Fragen der Aktenaufbewahrung, der Verschwiegenheitspflicht und des Umgehungsverbots bis hin zur Briefkopfgestaltung. Berufsrechtliche Anfragen können dabei nur das eigene Verhalten betreffen; eine Bewertung des Verhaltens Dritter kann nur im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens stattfinden. Neben der

Möglichkeit schriftlicher Eingaben können sich die Kammermitglieder gerade bei weniger komplexen Sachverhalten jederzeit auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer München wenden.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bietet eine telefonische Beratung zu berufsrechtlichen Fragen an. Jeden Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr können alle Mitglieder unter der Telefonnummer 089/53 29 44 -55 Beratung in Anspruch nehmen.

Gebührenrecht

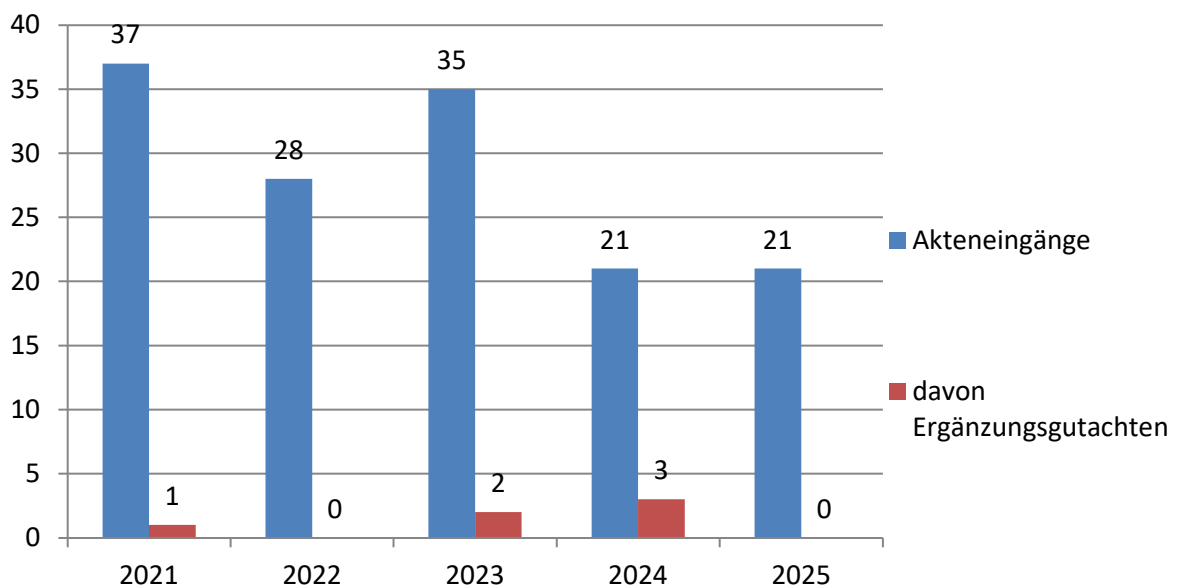
Die Rechtsanwaltskammer München ist ebenfalls für die Erstattung von Gebührengutachten zuständig. Auf Antrag werden Gutachten zu folgenden gebührenrechtlichen Fragen erstellt:

- 1) korrekte Ermessensausübung bei Ansatz einer Rahmengebühr (§ 14 Abs. 1 RVG)
- 2) Angemessenheit eines vereinbarten Stundenhonorars bei einer Zeithonorarvereinbarung, sowie (in groben Zügen) die Plausibilität der berechneten Zeitdauer (§ 3a Abs. 2 S. 2 RVG)
- 3) sonstige gebührenrechtliche Fragestellungen (§ 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO)

In den Fällen 1) und 2) können ausschließlich Gerichte ein Gutachten anfordern. Gutachten zu sonstigen gebührenrechtlichen Fragestellungen können auch von Landesjustizbehörden oder Verwaltungsbehörden angefordert werden.

Mandant:innen oder Rechtsanwältl:innen selbst können keinen Gutachtenauftrag erteilen. Die Rechtsanwaltskammern sind nicht befugt, die Kostennoten eines Rechtsanwalts auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies obliegt ausschließlich den zuständigen Gerichten.

Akteneingänge im Gebührenrecht im Jahresvergleich



2025 haben die gebührenrechtlichen Abteilungen III und V in elf Fällen Gutachten erstellt. Diese betrafen weit überwiegend die Frage nach dem angemessenen Ausfüllen eines gesetzten Gebührenrahmens.

Für Abrechnungen auf Grundlage einer Vergütungsvereinbarung prägend war das Urteil des BGH vom 08. Mai 2025 (Az.: IX ZR 90/23). Demnach spricht eine Vermutung dafür, dass ein vereinbartes Honorar, welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteigt, unangemessen

hoch ist. Folglich trifft in diesen Fällen den Rechtsanwalt die Darlegungs- und Beweislast, dass das Honorar im konkreten Mandat angemessen sei.

Bei Fragen zum anwaltlichen Gebührenrecht steht das Gebührentelexphon der Rechtsanwaltskammer München dienstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 089/53 29 44 -55 zur Verfügung.

Vermittlungsverfahren

Oft erreichen die Rechtsanwaltskammer München Beschwerden über die fehlerhafte anwaltliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes oder dessen Kostennoten. In diesen Fällen kann die Rechtsanwaltskammer München mangels berufsrechtlicher Relevanz nicht im Rahmen der Berufsaufsicht tätig werden. Stattdessen bietet die Rechtsanwaltskammer München gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 3 BRAO die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens zwischen Mandant:innen und ihren Anwält:innen an.

Ziel des Vermittlungsverfahrens ist die schnelle und unbürokratische Lösung des Konflikts, ohne dass es der Einschaltung eines Gerichtes bedarf. Auch bei festgefahrenen Streitigkeiten kann das Vermittlungsverfahren vor der Rechtsanwaltskammer München eine geeignete Plattform bieten, um die Kommunikation zwischen den Parteien wiederherzustellen.

Im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens findet jedoch keine Überprüfung der Richtigkeit einer Kostennote statt, da die Rechtsanwaltskammer München im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ggf. zur Erstellung eines Gebührengutachtens über das erhobene Anwaltshonorar verpflichtet wäre. Zudem kann das Bestehen eines möglichen Schadensersatzanspruches durch die Rechtsanwaltskammer nicht festgestellt werden. Über diesbezügliche Streitigkeiten kann jedoch im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens eine außergerichtliche Einigung erzielt werden.

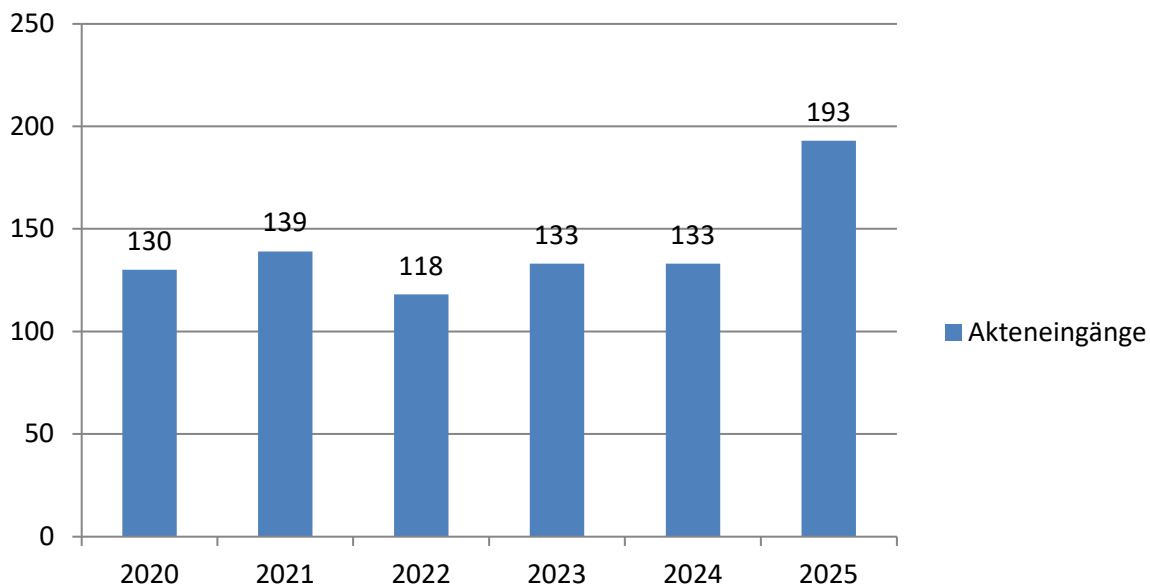
Auch bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten ist es gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Aufgabe der Rechtsanwaltskammer zu vermitteln. Eine Vermittlung kommt beispielsweise in Betracht, wenn eine freie Mitarbeit abgewickelt oder eine Sozietät auseinandergesetzt werden soll.

Voraussetzung für die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens ist in beiden Fällen, dass entweder vom Mandanten oder vom Anwalt ein Antrag mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung gestellt wird. Im Anschluss wird der Antrag der gegnerischen Partei mit der Bitte um Zustimmung zum Vermittlungsverfahren sowie zur Stellungnahme übermittelt. Verweigert eine Partei ihre Zustimmung, ist die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens in der Regel nicht zielführend. Da die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren freiwillig ist, kann nicht in jedem Verfahren der gewünschte Erfolg erzielt werden.

Haben beide Parteien Interesse an der Durchführung des Vermittlungsverfahrens, entscheidet die Rechtsanwaltskammer, ob das Verfahren schriftlich fortgesetzt und den Parteien gegebenenfalls ein schriftlicher Vermittlungsvorschlag unterbreitet wird. In geeigneten Fällen können Vermittlungen auch telefonisch oder im Rahmen eines Vermittlungsgesprächs in den Räumen der Kammer im Beisein eines Vermittlers durchgeführt werden. Der Vermittler hat keine Entscheidungsbefugnis. Vermittlungsvorschläge, die er den Parteien unterbreitet, werden nur rechtswirksam, wenn beide Seiten dem Vorschlag zustimmen. Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Vermittlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen.

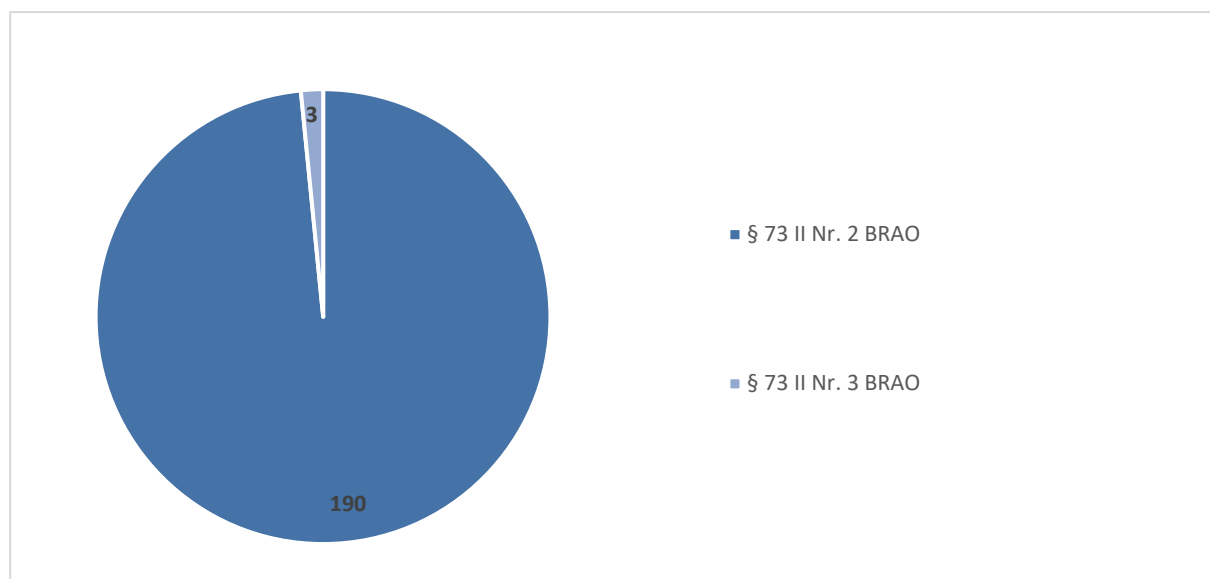
Die Rechtsanwaltskammer München hat für diese Aufgaben eine eigene Abteilung, die Abteilung XII, gebildet, die die Vermittlungen kostenfrei durchführt.

Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens im Jahresvergleich



Im Jahr 2025 sind insgesamt 193 Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens eingegangen. Davon betrafen drei Verfahren Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant, meist aufgrund einer angeblichen Schlechtleistung oder der Höhe einer Kostennote. In drei Fällen wurde zwischen Kollegen vermittelt, meist aufgrund von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nichtabgabe eines Empfangsbekanntnisses sowie einer etwaigen Gebührenüberhebung.

Verteilung der Vermittlungen nach § 73 II Nr. 2 BRAO oder § 73 II Nr. 3 BRAO



190 Vermittlungen konnten durch die Geschäftsstelle erledigt werden; drei Verfahren wurden an einen Vermittler der Abteilung abgegeben. Im Jahr 2025 konnten fünf Vermittlungsvergleiche geschlossen werden.

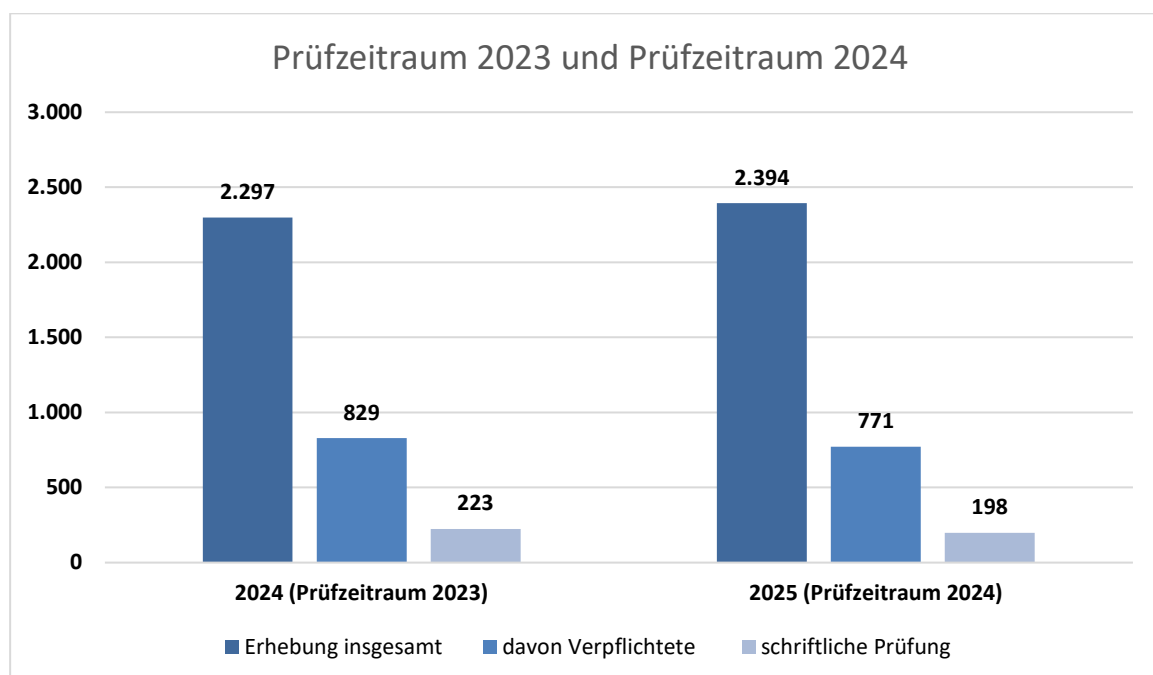
Geldwäscheaufsicht

Als gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG für Rechtsanwält:innen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer München verpflichtet, jährlich Prüfungen der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG unter ihren Mitgliedern durchzuführen.

Im Jahr 2025 hat die Rechtsanwaltskammer München daher zunächst bei 2.394 zufällig ausgewählten Mitgliedern (= 10 Prozent der Gesamtmitgliedszahl) für den Prüfzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 erhoben (§ 52 Abs. 6 GwG), ob sie an einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäften mitgewirkt haben und somit „Verpflichtete“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind. Dies war bei 32 Prozent der Befragten der Fall.

Aus dem Kreis der so ermittelten Verpflichteten wurde gegenüber 198 risikobasiert und nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechtsanwält:innen eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen im GwG angeordnet (§ 51 Abs. 3 GwG). Der überwiegende Teil dieser Prüfungen wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen.

Geldwäscheprüfung im Jahr 2024 und 2025



Die Abteilung XV tagte im Jahr 2025 siebenmal. Dabei wurden in 41 Fällen Bußgelder festgesetzt. Die festgestellten Verstöße betrafen insbesondere die unterlassene Dokumentation der Risikoanalyse sowie die Nichtmitwirkung im Rahmen des Erhebungs- oder Prüfungsverfahrens. Letzterer Verstoß wiegt regelmäßig besonders schwer, da hierdurch eine Prüfung der Anforderungen des GwG vereitelt wird.

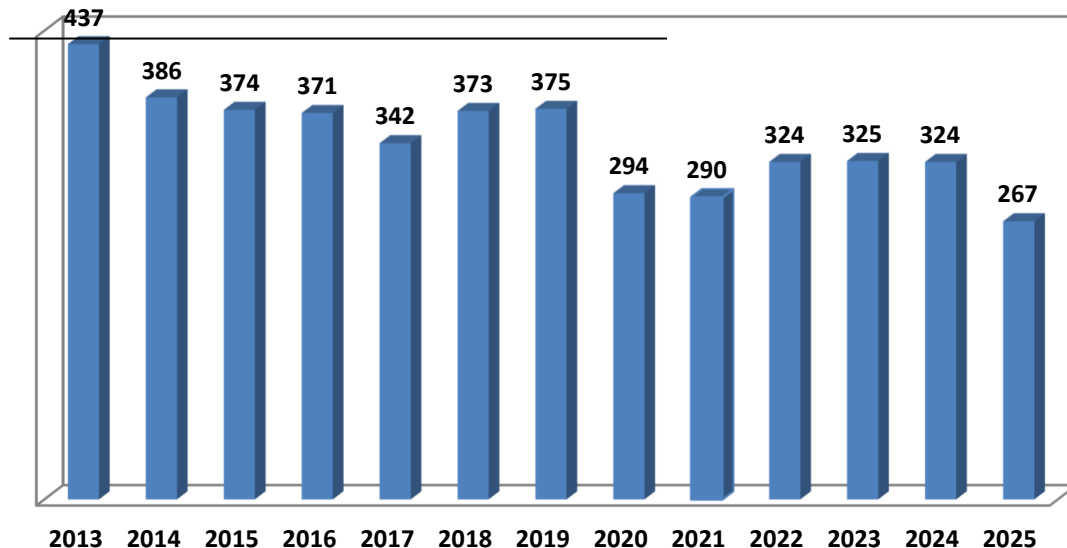
Ab dem 10.07.2027 wird die neue EU-Geldwäscheverordnung unmittelbar in Deutschland anwendbar sein. Die Verordnung bringt deutliche Veränderungen im Bereich der Aufsichtstätigkeit, der Verpflichtengruppen sowie hinsichtlich des Umfangs der Geldwäschepräventionspflichten mit sich. Daher stehen die Rechtsanwaltskammern untereinander aktuell in einem engen Austausch, um einen möglichst nahtlosen Übergang vom GwG zu EU-Geldwäscheverordnung zu gewährleisten.

Bis zur Anwendbarkeit der Verordnung sind jedoch sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene noch verschiedene Umsetzungsrechtsakte erforderlich, die das neue Pflichten- und Prüfreime näher konkretisieren. Der Ausschuss Geldwäscheprävention der Bundesrechtsanwaltskammer hat eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen nach dem EU-Geldwäschepaket für die Anwaltschaft erarbeitet, die auf der Website der Rechtsanwaltskammer München abrufbar ist. Die Übersicht wird fortlaufend überarbeitet, um jeweils den aktuellsten Stand der europäischen und nationalen Überlegungen abzubilden.

Aus- und Fortbildung

Bestandsänderungen bei den Berufsausbildungsverträgen

Seit 2013 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:



Mit Ausbildungsbeginn ab 01.01.2025 wurden im Jahr 2025 insgesamt 267 Berufsausbildungsverträge neu registriert. Damit ist die Anzahl der begonnenen Ausbildungsverhältnisse rückläufig.

Ausbildungsvergütung

Auch für Ausbildungsverhältnisse mit Start im Jahr 2025 gelten die 2024 festgelegten Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer München zur Mindestvergütung für Auszubildende im Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten. Seitdem lauten die Bruttoempfehlungen einheitlich für das gesamte Kammergebiet im 1. Ausbildungsjahr EUR 1.030,00, im 2. Ausbildungsjahr EUR 1.150,00 und im 3. Ausbildungsjahr EUR 1.270,00. Die Sätze liegen damit nach der aktuellen Erhebung der BRAK ca. sechs Prozent über dem bundesweiten Durchschnitt.

Verhältnis Mitgliederzahl/ausbildende Mitglieder

Zum 31.12.2025 waren nur 535 Anwälte und Anwältinnen mit einem Ausbildungsplatz/-vertrag eingetragen. Dies entspricht ca. zwei Prozent der Mitglieder. Damit bildet nur eine sehr deutliche Minderheit der Anwaltschaft aktiv Rechtsanwaltsfachangestellte aus. Für die Zukunft sollten mehr Ausbilderinnen und Ausbilder gewonnen werden. Ein Anreiz hierzu könnte dabei das neue Ausbildungssiegel sein (siehe „Ausbildungssiegel - Qualitätssiegel „Azubi-geprüft““ und Rubrik „Schon gewusst“).

Prüfungen Rechtsanwaltsfachangestellte

Im Jahr 2025 nahmen insgesamt 222 Personen aus sieben Prüfungsausschüssen an der Zwischenprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte teil. Die Rechtsanwaltskammer führt zweimal jährlich Abschlussprüfungen für diesen Beruf durch. Insgesamt nahmen an den Abschlussprüfungen 2025/I und 2025/II 179 Personen teil. Dabei wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München Prüfung 2025/I

Gesamtübersicht des Prüfungsausschusses München I - Gesamtausschuss

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 41 Bewerber teilgenommen.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	unterbrochen	bestanden	nicht bestanden*
München I	41	1	8	8	18	6	0	/	31	10
Gesamtausschuss										
in %	100	2,43	19,51	19,51	43,90	14,63	0	0	75,6%	24,4%

* § 17 Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“, in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

**Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München**

Prüfung 2025/II

Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	Bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg	25	/	4	10	8	/	/	22	3	12, %
Ingolstadt	15	/	4	6	3	/	/	13	2	13,3 %
Kempten	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Straubing	10	/	3	3	4	/	/	10	/	0 %
Traunstein	10	/	3	3	3	/	/	9	1	10 %
München I	26	6	13	33	55	19	4	21	5	19,23%
München II	35	13	38	52	52	12	8	31	4	11,11%
München III	37	22	38	62	47	7	9	34	3	8,11%
Insgesamt										
in %	100 %									

* § 17 Prüfungsordnung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als ausreichend ist; Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich schlechter als ausreichend; zwei Prüfungsfächer schlechter/als ausreichend, in einem Prüfungsfach mit der Note ungenügend bewertet wurde.

Prüfung Rechtsfachwirt:innen

Die Fortbildungsprüfung zur geprüften Rechtsfachwirt:in wurde auch im Berichtsjahr wieder durchgeführt. 2025 haben im Kammerbezirk 44 Personen teilgenommen, von denen 24 die Prüfung bestanden haben. Alle erfolgreichen Absolvent:innen haben den staatlichen Meisterbonus in Höhe von derzeit EUR 3.000,00 erhalten. Außerdem verleiht das Bayerische Staatsministerium der Justiz an die besten 20 Prozent der Teilnehmenden den Meisterpreis.

Die berufsbegleitende Weiterbildung zur geprüften Rechtsfachwirt:in wird außerdem durch Mittel der „Begabtenförderung berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können für einen Zeitraum von drei Jahren über die Rechtsanwaltskammer München Zuschüsse von bis zu EUR 9.135,00 (neuer Betrag seit 01.01.2025) je Person ausgereicht werden.

Neuberufung der Ehrenämter

Die Amtszeit für die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse im Berufsbildungsbereich (Berufsbildungsausschuss, Aufgabenausschuss und Prüfungsausschüsse) endete zum 31.08.2025. Die Rechtsanwaltskammer München hat die Mitglieder dieser Ausschüsse daher erneut berufen. Die Berufung erfolgt wiederum für vier Jahre.

Insgesamt konnten 121 Personen neu oder wieder in die verschiedenen Ausschüsse bestellt werden, manche Personen davon mehrfach in verschiedene Ausschüsse.

Bei einem Ehrenamtstag am 10.07.2025 bedankte sich die Rechtsanwaltskammer München bei allen ehrenamtlich Engagierten im Rahmen einer Feier.

Ausbildungssiegel - Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“

Die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, Nürnberg und München starteten zum 17.03.2025 mit einem neuen Qualitätssiegel für ausbildende Kanzleien. Seitdem konnte die Auszeichnung bereits sieben Mal verliehen werden.

Hintergrund der Einführung des neuen Ausbildungssiegels ist der bayernweite Rückgang der Ausbildungszahlen aufgrund von Fachkräftemangel und -abwanderung. Das Qualitätssiegel erleichtert es engagierten Kanzleien und interessierten Auszubildenden, zueinander zu finden. Es signalisiert zugleich eine Win-Win-Situation: Zertifizierte Kanzleien werden als attraktive Arbeitgeber hervorgehoben, Bewerber:innen erhalten einen Hinweis auf eine fördernde Arbeitsatmosphäre.

Das Siegel steht für wertschätzende Ausbildung, faire Vergütung mindestens nach den Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer und ausbildungsorientierte Fortbildung der Führungskräfte. Es wird nur verliehen, wenn dies auch von aktuell Auszubildenden bestätigt wird, und darf für drei Jahre geführt werden. Weitere Informationen sind auf der Website der Rechtsanwaltskammer München zu finden.

Digitalisierung der Ausbildung

Ausbildungsverträge

Um einen zeitgemäßen, digitalen Prozess zu ermöglichen, ist der in § 11 Abs. 1 BBiG verankerte Ausschluss der elektronischen Form beim Ausbildungsvertrag aufgehoben worden. Möglich ist jetzt, die wesentlichen Inhalte des Ausbildungsverhältnisses in Textform festzuhalten und sich gegenseitig zu bestätigen. Als logische Folge ermöglicht der neue § 11 Abs. 2 BBiG, dass Ausbildende den Ausbildungsvertrag auch in digitaler Form übermitteln können – unter der Bedingung, dass er so übermittelt wird, dass er gespeichert und ausgedruckt werden kann. Ausbildende müssen nachweisen, dass der/die Auszubildende – bei minderjährigen Auszubildenden auch deren Erziehungsberechtigte – den Ausbildungsvertrag erhalten hat. Die Auszubildenden, ggf. auch die Erziehungsberechtigten, sind allerdings auch verpflichtet, den Empfang des Ausbildungsvertrages zu bestätigen (§ 13 Nr. 8 BBiG).

Der Empfangsnachweis und die Vertragsabfassung sind drei Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, vom Ausbilder aufzubewahren.

Möglich bleibt die Vertragsabfassung in Schriftform. Hier ist es nun nicht mehr notwendig, diesen zur Eintragung in die Ausbildungsrolle in dreifacher Ausfertigung zum Siegeln an die Rechtsanwaltskammer München zu schicken. Mit der Digitalisierung 2020 ist das Siegeln entfallen, mit den aktuellen Neuerungen entfällt die Notwendigkeit, der Kammer Originale einzureichen. Die Übermittlung eines Ausbildungsvertrags kann mithin nun als Scan digital, vorzugsweise über das beA, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben per E-Mail oder wie bisher auf dem Postweg erfolgen.

Mobiles Ausbilden

In § 28 Abs. 2 BBiG ist nun festgelegt, dass Ausbildungsinhalte in einem angemessenen Umfang auch im Rahmen mobiler Ausbildung, also ohne gleichzeitige Anwesenheit der Auszubildenden und ihrer Ausbilder:innen am gleichen Ort, vermittelt werden können. Dafür nennt das BBiG drei Voraussetzungen:

- Um die Ausbildungsinhalte zu vermitteln, muss Informationstechnik eingesetzt werden.
- Die Ausbildungsinhalte, die während mobiler Ausbildung erlernt werden sollen, müssen dafür geeignet sein. Auch die Aufenthaltsorte von Auszubildenden und Ausbildenden während der mobilen Ausbildung müssen geeignet sein.
- Die Ausbildungsinhalte dürfen nicht schlechter vermittelt werden als im Betrieb. Das heißt: Ausbildende oder Ausbildungsbeauftragte müssen zu betriebsüblichen Zeiten jederzeit erreichbar sein, den Lernprozess steuern und auch die Lernfortschritte weiterhin kontrollieren können.

Die Lehr- und Lernmittelfreiheit wird diesbezüglich erweitert. Grundsätzlich legt die sogenannte Lehr- und Lernmittelfreiheit (§ 14 Abs. 1 Nummer 3 BBiG) fest, dass Ausbildende den Auszubildenden alle Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur, kostenlos zur Verfügung stellen müssen, die für die einschlägige Ausbildung erforderlich sind. Neu ist jetzt: Finden Teile der Ausbildung mobil bzw. im sogenannten Homeoffice statt, muss die Ausbildungskanzlei auch die Hard- und Software (z. B. Laptops oder Tablets) kostenlos zur Verfügung stellen, die für die mobile Ausbildung benötigt werden (§ 14 Abs. 1 Nummer 3 BBiG).

Berichtsheft: Digitalisierung der Ausbildungsnachweise und Einreichung jetzt über Ausbilder:in

Nach § 13 Nr. 7 BBiG ist es nunmehr freigestellt, das Berichtsheft (den Ausbildungsnachweis) schriftlich oder in elektronischer Form zu führen. Zeitlich kann der Ausbildungsnachweis täglich oder wöchentlich geführt werden.

Die Regelung zur wöchentlichen Führung des Berichtsheftes greift für alle Auszubildende der Rechtsanwaltskammer München ab dem 01.09.2025. Berichtshefte sind demnach ab diesem Stichtag

wöchentlich oder täglich zu führen. Ein bereits geschriebenes Berichtsheft für die Zeit vor dem 01.09.2025 muss nicht umgeschrieben werden.

Die ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) sind gemäß § 43 Abs. 1 Nummer 2 BBiG i.V.m. § 10 Abs. 2 der für die Prüflinge der Rechtsanwaltskammer München einschlägigen Prüfungsordnung Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Sie müssen daher mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung eingereicht werden. Mit dem Berichtsheft muss von dem/der Auszubildenden und vom Ausbilder bzw. von der Ausbilderin per Unterschrift bestätigt werden, dass die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt und kontrolliert worden sind. Bei falschen Angaben kann eine Zulassung nicht erteilt oder eine bereits ausgesprochene Zulassung widerrufen werden.

In bestimmten Fällen kann der Prüfungsausschuss Einsicht in die Ausbildungsnachweise verlangen, um über die Zulassung entscheiden zu können, z. B. wenn erhöhte Fehlzeiten während der Ausbildung entstanden sind. Dann muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel trotz der Fehlzeiten erreicht wurde.

Bei Auszubildenden mit Gastschulantrag für Berufsschulen in Kammerbezirken außerhalb des Bezirks der Rechtsanwaltskammer München raten wir an, sich rechtzeitig vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung dort zu informieren, ob und welche Voraussetzungen dort für die Einreichung des Berichtshefts gelten.

Wichtige Neuerung ist nun zudem, dass ein Berichtsheft/Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG nur noch über den Ausbildenden oder die Ausbildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden kann und nicht mehr vom Auszubildenden selbst. Das bedeutet, dass schriftlich geführte Ausbildungsnachweise mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf nun mit der Prüfungsanmeldung vom Ausbildenden eingesandt, vorzugsweise digitalisiert und z. B. als gescanntes PDF der Rechtsanwaltskammer München mit qualifizierter elektronischer Signatur (qeS) vom Ausbildenden signiert per beA übermittelt werden müssen.

Berufsschulnote im Abschlusszeugnis

Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses grundsätzlich ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann seit dem 01.08.2024 – allerdings nur mit Einwilligung der Auszubildenden – in elektronischer Form erteilt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer München arbeitet daran, auch die dort ausgegebenen Abschlusszeugnisse mit einem digitalen Echtheitszertifikat in 2026 digital zur Verfügung zu stellen.

Neu ist nach § 37 Abs. 4 BBiG bei den Abschlusszeugnissen, dass auf Antrag von Auszubildenden das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen (Durchschnittsnote des Berufsschulzeugnisses) auf dem Zeugnis auszuweisen ist. Der oder die Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Hinsichtlich Fragen zur Antragstellung und Fristen sollten sich Interessierte frühzeitig an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer München wenden. Bei einer Beantragung sollte berücksichtigt werden, dass die berufsschulische Leistungsfeststellung erst nach der Übermittlung durch die Schule auf dem Zeugnis der zuständigen Stelle ausgewiesen werden kann und dies zu einer deutlichen und für Prüfungsteilnehmer sehr nachteiligen Verzögerung bei der Ausstellung des Zeugnisses führen könnte.

Klärung: Wegezeit ist Arbeitszeit

Mit der Novellierung des BBiG im August 2024 wurde auch ein häufiges Streitthema nun gesetzlich geregelt: Die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen und Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte wird nach § 15 BBiG auf die Ausbildungszeit angerechnet. Neu ist, dass auch die Wegezeiten ausdrücklich zur Arbeitszeit zählen.

Leichtere Verkürzungsmöglichkeiten bei Teilzeitausbildung

Durch die Anpassungen im BBiG kann die Ausbildungsdauer bei der Teilzeitausbildung jetzt einfacher verkürzt werden (§ 8 Abs. 1 BBiG). Wird die Regelausbildungsdauer durch Verkürzungen nach § 8 Abs. 3 BBiG um höchstens sechs Monate überschritten, kann die Ausbildungsdauer jetzt auf die reguläre Ausbildungsdauer verkürzt werden.

Fortbildungsveranstaltungen

Im Jahr 2025 nahmen insgesamt 8.789 Mitglieder an 165 Seminaren der Rechtsanwaltskammer München teil. Damit wurde die Teilnehmerzahl des Vorjahres nochmals gesteigert; sie lag um über 371 höher als im Jahr 2024. Ein deutlicher Schwerpunkt der kammerseitigen Angebote betraf auch 2025 Fortbildungsveranstaltungen, die zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach § 15 der Fachanwaltsordnung geeignet waren. Für sämtliche Fachgebiete konnten hierfür ausreichend eigene Seminare sowie Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) angeboten werden. Besonders stark nachgefragt waren Veranstaltungen in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Strafrecht sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Darüber hinaus fanden auch außerhalb des § 15 FAO insgesamt 30 Seminare statt. Das inhaltliche Spektrum reichte von Grundlagenschulungen zum anwaltlichen Berufsrecht, zur Geldwäscheprävention und zur Datenschutzgrundverordnung über kaufmännische und prozesstaktische Themen bis hin zu Fragen der (Selbst-)Führung und der Beweiserhebung. Als neue Themen wurden unter anderem Veranstaltungen zu „Anwälte als Führungskräfte“, „Das neue Kostenrecht in Zivilsachen für Anwälte“, „Aktuelle Rechtsprechung aus dem Bereich der Vollstreckung und des Insolvenzrechts“ sowie „Beweisführung und Beweiswürdigung im Zivilprozess“ in das Programm aufgenommen.

Auch für Kanzleimitarbeitende wurden Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die von 430 Personen besucht wurden. Die Themenvielfalt reichte hierbei von Fragen der Zwangsvollstreckung über Fristen- und Vergütungsproblematiken bis hin zu Prüfungsvorbereitungskursen.

Der überwiegende Teil der Seminare fand online oder hybrid statt (83 reine Online-Seminare und 62 Hybridveranstaltungen). Ergänzt wurde das Angebot durch reine Präsenzveranstaltungen und Tagungen, darunter die „Aussprachetagung für Arbeitsrecht“, die in Kooperation mit der Bayerischen Architektenkammer durchgeführte Fachtagung „Einfach Bauen! Ohne Normen?“ sowie Präsenzseminare zu Fachanwaltsthemen in Augsburg und in den Seminarräumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer in München.

Referendarausbildung

Die Rechtsanwaltskammer München veranstaltete im April und Oktober 2025 jeweils den Einführungslehrgang zur neunmonatigen Rechtsanwaltspflichtstation für die Rechtsreferendar:innen im Kammerbezirk. Beide Kurse wurden im reinen Online-Format gehalten, was von den Teilnehmenden sehr gut angenommen wurde.

Die beiden weiteren Einführungslehrgänge zur Wahlstation Berufsfeld Anwaltschaft fanden im Januar und Juli 2025 statt – ebenfalls im Online-Format. Dieses Format wurde in Abstimmung mit dem Landesjustizprüfungsamt eingeführt, nachdem die Zahlen bei der Präsenzteilnahme in den Vorjahren sehr gering ausgefallen waren.

Neben den in den genannten Einführungslehrgängen mit großem Engagement referierenden Kolleg:innen wirkten außerdem eine ganze Reihe von Mitgliedern in den zahlreichen Arbeitsgemeinschaften der Justiz ebenso als Gastdozierende an der Ausbildung der Rechtsreferendar:innen mit und bereicherten die Unterrichte durch ein hohes Maß an Praxisnähe.

Kooperation mit den bayerischen Universitäten

Die Rechtsanwaltskammer München kooperierte im Jahr 2025 insbesondere mit den Juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg und Passau. Im Rahmen der Zusammenarbeit wurden auch im Jahr 2025 wieder mehrere studentische Teams mit einem finanziellen Zuschuss der Rechtsanwaltskammer München von je EUR 500,00 unterstützt, um an verschiedenen, zum Teil internationalen Moot Court-Wettbewerben teilnehmen zu können.

Ein Promotionspreis der Rechtsanwaltskammer München wurde für das Jahr 2025 nicht vergeben, da keine Dissertationen mit einer konkreten anwalts- und berufsbezogenen Thematik zur Preisvergabe eingereicht wurden.

Fortgesetzt wurde dagegen auch 2025 die langjährige und bewährte Praxis der Vergabe von Preisen und Urkunden an die Examensbesten der beiden Prüfungsdurchgänge im Ersten Juristischen Staatsexamen. Seit 2025 liegt die Dotierung der Examenspreise bei jeweils EUR 500,00.

Auch 2025 beteiligten sich an den juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, München und Passau wieder zahlreiche Berufsträger:innen mit Gastvorträgen, als Lehrbeauftragte oder als Honorarprofessor:innen aktiv an der universitären Ausbildung des juristischen Nachwuchses.

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

In der Rechtsanwaltskammer München waren zum 31.12.2025 21 Volljuristinnen und Volljuristen sowie 56 weitere Angestellte, darunter eine Auszubildende und vier Aushilfen, beschäftigt. Vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befanden sich in Elternzeit.

Insgesamt betrug die Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 77 (Vorjahreswert: 74).

Die Geschäftsführung setzte sich aus der Hauptgeschäftsführerin, einer Geschäftsführerin und einem Geschäftsführer sowie fünf stellvertretenden Geschäftsführerinnen zusammen. Darüber hinaus waren 13 juristische Referentinnen und Referenten in der Kammer beschäftigt, davon befanden sich drei in Elternzeit bzw. Mutterschutz.

Von den 13 Referentinnen und Referenten waren sechs und von den 56 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren 18 in Teilzeit beschäftigt.

Zwei Mitarbeiterinnen sind beim Anwaltsgericht München tätig (§ 98 Abs. 2 BRAO).

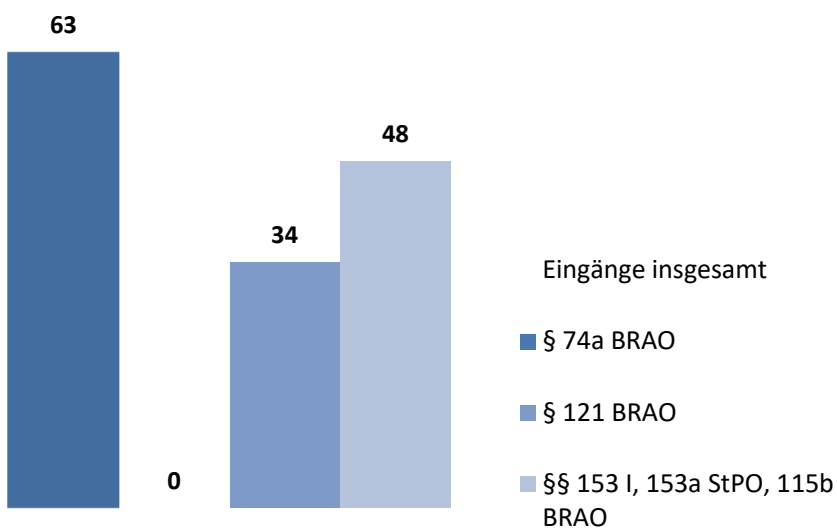
Anwaltsgericht

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München verzeichnete im Jahr 2025 insgesamt 63 Eingänge.

17 Verfahren wurden durch Verurteilungen erledigt.

Bei vier Verfahren gab es eine Zustimmung zur Einstellung gem. § 153 I StPO, bei 23 Verfahren eine Zustimmung zur Einstellung gem. § 153 a StPO. Vier Verfahren waren zum Stichtag noch unerledigt.

Eingänge



Unterstützungsfonds

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO unterhält die Rechtsanwaltskammer München eine Fürsorgeeinrichtung, den Unterstützungsfonds. Damit unterstützt sie Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet bzw. durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind, sowie deren Angehörige. Die Betroffenen können dabei in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann jedoch auch schon eine einmalige Unterstützung helfen. Im Rahmen des Unterstützungsfonds wird den Bedürftigen mit kleineren und – wo es notwendig ist – auch mit größeren Beträgen geholfen.

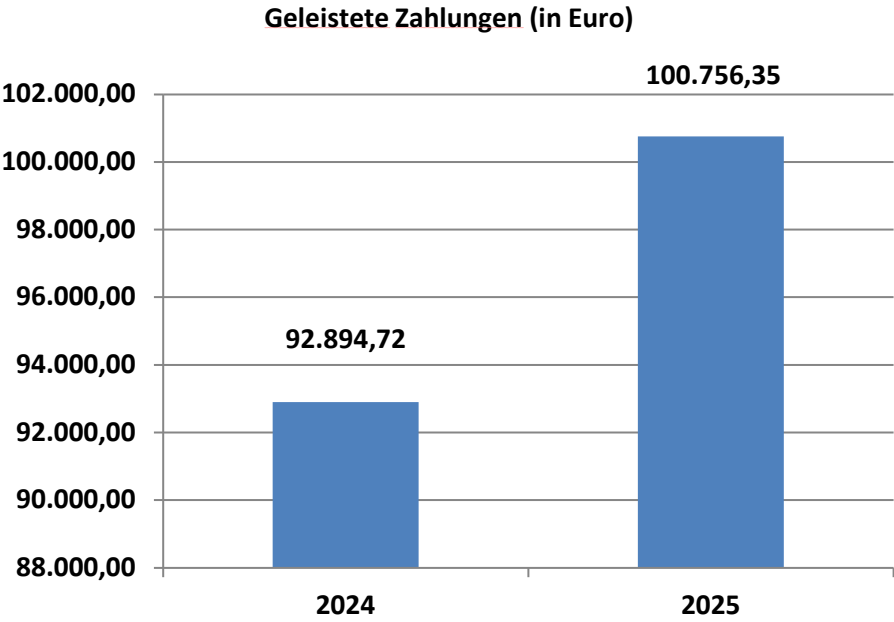
Im Jahr 2025 unterstützte der Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München insgesamt neun Kammermitglieder bzw. deren Hinterbliebene, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen hilfsbedürftig waren, mit einmaligen Zahlungen und/oder laufenden Zuwendungen von bis zu EUR 1.600,00 monatlich. Sonderzahlungen leistete der Unterstützungsfonds zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Ostern und Weihnachten, sowie Sommerzuwendungen, Erstattung von Arztrechnungen und Rechnungen für Medikamente. Personen, die keine Sonderzuwendung erhalten können, da diese andernfalls auf Sozialhilfeleistungen angerechnet würde, erhielten zu den genannten Anlässen jeweils einen Geschenkkorb.

Der Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München gewährte im Jahr 2025 insgesamt EUR 100.756,35 an laufender Unterstützung, einmaligen Zahlungen und Kostenerstattungen. Im Vorjahr wurden EUR 92.894,72 ausbezahlt.

Der Unterstützungsfonds erhält seine Gelder durch Spenden, Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit.

Von den Darlehen i. H. v. insgesamt EUR 460.000,00 des Programms „COVID-19 Soforthilfe“ wurden im Jahr 2025 EUR 4.900,00 an den Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München zurückgeführt. Teilweise wurden die gewährten Darlehen in einer Summe zurückgezahlt. In den Fällen einer weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage der Darlehensnehmer wurde die Rückführung der Darlehen teilweise auch per Ratenzahlung gewährt.

Unterstützung durch den Unterstützungsfonds im Jahr 2025



Jour-Dienst

GEBÜHRENRECHT

Einmal in der Woche bietet die Rechtsanwaltskammer München eine Telefon-Hotline für Fragen rund um das Thema Gebührenrecht an. Unter der Tel. (089) 53 29 44-55 steht Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer jeden **Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr** allen Mitgliedern beratend zur Seite und hilft bei gebührenrechtlichen Fragen und Problemen.

BERUFSRECHT

Auch für berufsrechtliche Fragen gibt es eine telefonische Beratung. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München erreichen diese jeden **Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr** unter der Tel. (089) 53 29 44-55. Geführt wird der Jour-Dienst für Berufsrecht von Vorstandsmitgliedern und Angehörigen der Geschäftsführung, die in berufsrechtlichen Themen beratend zur Seite stehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsabteilung VIII Öffentlichkeitsarbeit ist für die interne und die externe Kommunikation mit den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Präsidium verantwortlich. Sie kümmert sich um die Außendarstellung der Rechtsanwaltskammer München, ist Sprachrohr für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsführung und organisiert interne und externe Veranstaltungen.

Wichtige Medien für die Mitgliederkommunikation sind der Newsletter, die Mitteilungen, der Account bei LinkedIn sowie die Homepage der Rechtsanwaltskammer München.

Newsletter und Mitteilungen

Im Jahr 2025 wurden elf Newsletter bzw. Mitteilungen sowie vier Sondernewsletter versandt. Schwerpunkte der Sondernewsletter waren die Kammerversammlung 2025 sowie die Einführung der E-Rechnung. U. a. folgende Themen wurden den Mitgliedern der Kammer in den Mitteilungen und Newslettern nahegebracht: Fremdbesitzverbot, Sammelanderkonten, Anwaltsvergütung, GwG, beA und elektronischer Rechtsverkehr, Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer München, berufspolitische Entscheidungen und aktuelle Rechtsprechung.

Die amtlichen Bekanntmachungen zur Kammerversammlung 2025 wurden in diesem Jahr in den Mitteilungen vom 16.12.2025 sowie am 09.12.2025 auf der Website veröffentlicht.

Alle Ausgaben der Mitteilungen und Newsletter sind auf der Website der Kammer www.rak-muenchen.de unter „RAK München“ → „Veröffentlichungen“ → „Mitteilungen/Newsletter“ abrufbar.

Social Media

Der LinkedIn Account der Rechtsanwaltskammer München wird von Mitgliedern und Interessierten gut angenommen, was die steigende Followerzahl und die Auswertung der Analysedaten zeigt. Der Account ist ein fester Bestandteil als Kommunikationsmedium zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern, Interessierten, anderen Kammern und Institutionen. Im vergangenen Jahr hat die Rechtsanwaltskammer München über 80 Posts veröffentlicht sowie zahlreiche Beiträge geteilt, kommentiert und gelikt.

Website

Über ihre Website kommuniziert und informiert die Rechtsanwaltskammer München in breitem Umfang. Hier erhalten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, Mandantinnen und Mandanten, Auszubildende und Interessierte umfangreiche Informationen und Materialien. Notwendige Formulare und hilfreiche Publikationen stehen zum Download zur Verfügung. Relevante Neuigkeiten, beispielsweise zu Gesetzesänderungen, aktuellen Ausschreibungen oder Informationen rund um das beA, veröffentlicht die Kammer auf der Startseite im Bereich Aktuelles.

Veranstaltungen

Die Organisation berufspolitischer Veranstaltungen ist für die Rechtsanwaltskammer München im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Aufgabe. Die Veranstaltungen dienen insbesondere auch dem Austausch im Kollegenkreis und der Kontaktpflege.

Im Jahr 2025 fanden folgende Veranstaltungen statt:

- New-Kammer Neujahrsempfang für junge Anwältinnen und Anwälte am 30.01.2025
- Biennale am 28.03.2025
- Anwaltstreffen in Augsburg am 16.05.2025
- Baumbegehung im Englischen Garten am 24.05.2025
- Kammerversammlung am 21.11.2025
- Weihnachtsfeier des Vorstands am 12.12.2025

SCHON

GEWUSST?

Präsidentin Anne Riethmüller bei MiR – Menschen im Rechtsstaat

Präsidentin Anne Riethmüller unterhielt sich im Podcast #MiR – Menschen im Rechtsstaat mit Stephanie Beyrich, Geschäftsführerin und Pressesprecherin der Bundesrechtsanwaltskammer, darüber, was den Rechtsstaat aus ihrer Sicht auszeichnet: Sie sei froh, dass das deutsche Gerichtssystem verlässlich und zuverlässig funktioniere. Außerdem weise sie junge Kolleginnen und Kollegen bei der Vereidigung gerne auf die Besonderheit hin, dass es jeden Tag die Aufgabe von Anwältinnen und Anwälten sei, „die verfassungsgemäße Ordnung zu wahren“.

Präsidentin Anne Riethmüller im Panel zum Thema „Hate Speech“

Bei einer Veranstaltung des Deutschen Juristinnenbunds e.V., des Münchener Anwaltsvereins e.V., des Bayerischen Richtervereins und der Rechtsanwaltskammer München war Präsidentin Anne Riethmüller im Presseclub München im Panel zum Thema „Hate Speech – 4 Perspektiven, 1 Ziel“. Sie diskutierte zusammen mit Renate Künast, Bundesministerin a.D., Michaela A.E. Landgraf, Vorsitzende des Münchener Anwaltsvereins e.V. und David Beck, Hate-Speech-Beauftragter der Bayerischen Justiz bei der Generalstaatsanwaltschaft München, über die wachsenden Bedrohungen und Anfeindungen gegenüber Richter:innen und Anwält:innen.

Rechtsanwaltskammer München startet mit Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“

Zum 17.03.2025 führte die Rechtsanwaltskammer München zusammen mit den beiden anderen bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ein neues Qualitätssiegel für auszubildende Kanzleien ein: Mit dem neuen Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ sollen engagierte Kanzleien und interessierte Auszubildende besser zueinanderfinden. Das Qualitätssiegel hebt zertifizierte Kanzleien als attraktive Ausbilder und Arbeitgeber hervor, Bewerber können sich auf die Beurteilung einer gewinnenden und fördernden Arbeitsatmosphäre verlassen. Die Qualität der Ausbildung muss von einer sich in Ausbildung befindenden und einer aktiven Rechtsanwaltsfachangestellten bestätigt werden. Die Kanzlei verpflichtet sich zur Befolgung wertschätzender Leitsätze, einer fairen Vergütung mindestens in Höhe der Empfehlung der Rechtsanwaltskammer und einer ausbildungsorientierten Fortbildung der auszubildenden Führungskräfte. Das Qualitätssiegel wird nach Erfüllung aller Kriterien für drei Jahre verliehen.

Das neue Qualitätssiegel wurde von Präsidentin Anne Riethmüller zum ersten Mal an die Münchener Kanzlei di Pace Schulze-Schönherr verliehen. Insgesamt konnte die Auszeichnung sieben Mal verliehen werden.

Rechtsanwaltskammer München im Gespräch mit der Landtagsfraktion der Freien Wähler

Die Rechtsanwaltskammer München bietet regelmäßig allen Landtagsfraktionen Treffen für Gespräche und zum Austausch an. Am 25.06.2025 fand ein Treffen mit Vertretern der Landtagsfraktion der Freien Wähler statt, bei dem u. a. das Positionspapier der Bundesrechtsanwaltskammer für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, das auch von der Rechtsanwaltskammer München unterstützt wird, das Thema Resilienz des Rechtsstaats und Unabhängigkeit der Anwaltschaft, Zugang zum Recht sowie die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung diskutiert wurden.

Jours Fixes in den Landgerichtsbezirken

Die Rechtsanwaltskammer München startete eine Besuchsreihe in den Landgerichtsbezirken, um den Austausch zwischen Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit zu fördern. Im Jahr 2025 fanden Jours Fixes in Memmingen, Kempten, Ingolstadt, Landshut, Traunstein, Augsburg, München und Passau statt. Dabei wurden u. a. folgende Themen besprochen: Nichteinhaltung des Vorrang- und Beschleunigungsgebots gemäß § 155 b FamFG, Vertretungsregelung beim Zugang zu Gefangenen, Schwierigkeiten bei Terminabstimmungen, Verfahrens- und Bearbeitungsdauer bei den Gerichten, Rücksendung von Empfangsbekanntnissen, Leitlinien zur elektronischen Gerichtsakte, Wasserzeichen auf elektronischen Akten, EU-Digitalisierungsverordnung, Bestellung von Pflichtverteidigern, Verletzung der Gewährung rechtlichen Gehörs, technische Störungen im elektronischen Rechtsverkehr und der Umgang damit. In den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München sind Kurzberichte zu allen Jours Fixes nachzulesen.

Online-Zulassungsanträge

Seit Ende November 2025 können Zulassungsanträge über das Kammerportal auf der Website der Rechtsanwaltskammer München digital eingereicht werden – schnell, sicher, einfach und rund um die Uhr. Die Antragsteller müssen sich hierzu lediglich über das Kammerportal anmelden. Nachdem der Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt oder Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt ausgewählt wurde, werden persönlichen Daten, die Zulassungsbefähigung, Kenntnisse im Berufsrecht, die Form der Vereidigung, Angaben zur Kanzlei und weitere Informationen abgefragt. Im Anschluss können alle notwendigen Unterlagen digital eingereicht werden. Das Online-Zulassungsformular ist ein weiterer Schritt im Digitalisierungsprozess der Kammer hin zu einer modernen und zukunftsfähigen Verwaltung und zur Erfüllung der OZG-Vorgaben.

BRAK-Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ist der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Die Hauptversammlung ist das Hauptorgan der Bundesrechtsanwaltskammer, sie bestimmt die Richtlinien der Berufspolitik. Ziel des Zusammentreffens ist es, mindestens zweimal jährlich einen Austausch zwischen den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen und dabei die politischen Richtlinien für die Anwaltschaft in Deutschland festzulegen. Die Kammern werden durch ihre Präsidentinnen und Präsidenten vertreten.

168. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 168. Hauptversammlung der BRAK fand am 09.05.2025 in Landau in der Pfalz statt. Präsidentin Anne Riethmüller, Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund sowie Hauptgeschäftsführerin Brigitte Doppler nahmen an der Hauptversammlung teil. Die wichtigsten Themen waren neben der Erörterung der Haushaltspläne für 2026 und des Nachtragshaushalts 2025, der Umgang mit Fremdgeldern, der Abschlussbericht zur Reformkommission und OLG-Initiative zum „Zivilprozess der Zukunft“ und die Ergebnisse der Umfrage „Entwicklungen innerhalb der Anwaltschaft“.

169. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 169. Hauptversammlung der BRAK fand am 19.09.2025 in Chemnitz statt. Von der Rechtsanwaltskammer München nahmen Präsidentin Anne Riethmüller, Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund, Hauptgeschäftsführerin Brigitte Doppler und Geschäftsführerin Simone Kolb teil. Zentrale Themen waren die verfassungsrechtliche Absicherung des Zugangs zum Recht, die Konvention zum Schutz der Anwaltschaft, die Reformierung des Zivilprozesses und die digitale Transformation der Justiz, der Umgang mit Fremdgeldern, aktuelle Entwicklungen und Umsetzung des EU-Geldwäschepakets, die Reform des Abwicklerinstituts sowie beA und digitaler Rechtsverkehr.

81. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Am 22.01.2025 fand die 81. Präsidentenkonferenz in Berlin statt. Themen der Konferenz waren u. a. die BGH-Anwaltschaft, die sog. kleine BRAO-Novelle, die Änderung der Satzung der BRAK, die Abkündigung der „On-Premise-Lösung „DATEV Berufsorganisation RAK““ zum 31.12.2027, der Umgang mit Fremdgeldern und die Handhabung des § 60 Abs. 2 Nr. 3b BRAO in der Fassung ab 01.01.2025.

82. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Am 13.03.2025 fand die 82. Präsidentenkonferenz in Berlin statt. Themen der Konferenz waren u. a. die Resilienz der Anwaltschaft mit Absicherung im Grundgesetz, der Haushalt 2024 – 2026, die Änderung der Satzung der BRAK, der Umgang mit Fremdgeldern und die Abkündigung der „On-Premise-Lösung „DATEV Berufsorganisation RAK““ zum 31.12.2027.

83. PRÄSIDENTENKONFERENZ

An 28.07.2025 fand die 83. Präsidentenkonferenz als Videokonferenz statt. Bei dieser Konferenz ging es um das Thema „Umgang mit Fremdgeldern“, das intensiv diskutiert wurde. Die BRAK wurde erneut damit beauftragt, mit dem BMF und dem BMJV zu besprechen, was eine Prüfpflicht der Kammern im Einzelnen beinhalten sollte.

84. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Am 27.11.2025 fand die 84. Präsidentenkonferenz in Berlin statt. Themen der Konferenz waren u. a. die Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren, ein Update zur Reformierung des Zivilprozesses, der Umgang mit Fremdgeldern, die Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, Aktuelles zum beA und digitaler Rechtsverkehr sowie ein Treffen mit Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig.

Konferenzen

Schatzmeisterkonferenz

Am 21.02.2025 fand in Berlin die 15. Schatzmeisterkonferenz unter der Teilnahme des Schatzmeisters der Rechtsanwaltskammer München RA Dr. Thomas Kuhn statt. Themenschwerpunkt war u. a., welche Auswirkungen die BGH-Entscheidung AnwZ (Brg) 35/23 zur Pflichtmitgliedschaft von nichtanwaltschaftlichen Geschäftsführern einer Berufsausübungsgesellschaft auf die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Kammerbeitrags hat. Weitere Themen waren die Erhebung eines rückwirkenden Mitgliedsbeitrags bei Syndikusrechtsanwälten gemäß § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO sowie die Reform des Instituts der Kanzleiabwicklung (§ 55 BRAO).

Tagung der Gebührenreferenten

Am 18.10.2025 fand die 86. Tagung der Gebührenreferenten in München statt. Schwerpunktthema war neben der Umsetzung der Beschlüsse der 85. Tagung der Bericht aus dem Ausschuss RVG, ein Überblick über die Änderungen des RVG zum 01.06.2025, der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Pflichtverteidigervergütung bei Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft vor dessen Begründung, Gutachteranfragen zur Angemessenheit der Anzahl der abgerechneten Stunden, Gebührensätze für vom Portal „ADVO Assist“ vermittelte Terminsgebühren und die Frage, ob es sich bei der Anmeldung von Forderungen zum Insolvenzverfahren um eine außergerichtliche oder eine gerichtliche Angelegenheit handelt.

GREMIEN

DER

RECHTSANWALTSKAMMER

MÜNCHEN

Gremien der Rechtsanwaltskammer München

(Stand: 31.12.2025)

Präsidium	RAin	Anne Riethmüller	Präsidentin
	RA	Dr. Alexander Siegmund	Vizepräsident
	RA	Dr. Frank Remmertz	Vizepräsident und Schriftführer
	RA	Dr. Thomas Kuhn	Vizepräsident und Schatzmeister
	RAin	Marion Reisenhofer	Vizepräsidentin
	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer	Vizepräsident

Vorstand

Im Jahr 2025 kam es zu Änderungen bei der Besetzung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München aufgrund eines niedergelegten Amtes. Eine Person rückte in den Vorstand nach.

Abteilungen der Rechtsanwaltskammer München

(01.01.2025-15.10.2025)

Abteilung I (Berufsrecht)	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Andreas Dietzel
	RA	Florian Kempfer
	RA	Stephan Kopp
	RA	Dr. Thomas Kuhn

Abteilung II (Berufsrecht)	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RAin	Sigrid Maria Jeromin
	RA	Dr. Jürgen Langer
	RA	Dr. Frank Remmertz
	RA	Harald Seiler

Abteilung III (Gebührenrecht)	RA	Alexander Mayerhöfer
	RAin	Julia Dümmler
	RAin	Katharina Happ
	RAin	Marion Reisenhofer
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.

Abteilung IV (Gebührenrecht)		derzeit nicht besetzt
---	--	-----------------------

Abteilung V (Gebührenrecht)	RA	Peter Dürr
	RA	Marc Armatage
	RAin	Dr. Babette Fiévet
	RA	Martin Lang
	RAin	Beate Wenzel
Abteilung VI (Fachanwaltschaf- ten)	RA	Dr. Frank Remmertz
	RAin	Dr. Denise Blessing
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Dr. Alexander Siegmund
Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder, Studierende, Referendare)	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Florian Kempfer
	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Stephan Kopp
	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Werner Weiss
Abteilung VIII (Öffentlichkeits- arbeit)	RAin	Marion Reisenhofer
	RA	Dr. Maximilian Degenhart
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RA	Rolf-Jürgen Heino Picker
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Jill Sailer
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
Abteilung IX (Europäische Rechts- fragen)	RAin	Dr. Sabine Zischka
	RA	Peter Dürr
	RA	Ünal Özkök
	RAin	Jill Sailer
Abteilung X (Berufsrecht)	RA	Werner Weiss
	RAin	Sonja Esmée Greve
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RA	Martin Lang
	RA	Andreas Schwarzer
	RAin	Silke Werts
Abteilung XI (BBiG)	RAin	Petra Heinicke
	RAin	Marion Reisenhofer

	RA	Werner Weiss
	RAin	Silke Werts
Abteilung XII (Vermittlung)	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
	RAin	Julia Dümmler
	RAin	Katharina Happ
	RA	Stephan Kopp
	RAin	Beate Wenzel
Abteilung XIII (Syndikusrechts- anwälte)	RA	Andreas Dietzel
	RAin	Dr. Denise Blessing
	RAin	Daniela Just
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Marion Reisenhofer
Abteilung XIV (Anwaltsrichterwahl)	RA	Rolf-Jürgen Heino Picker
	RAin	Petra Heinicke
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RA	Stephan Kopp
	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Ünal Özkök
Abteilung XV (Geldwäsche- prävention)	RA	Marco von Schirach
	RA	Marc Armatage
	RA	Dr. Maximilian Degenhart
	RAin	Dr. Babette Fiévet
	RA	Ünal Özkök
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Jill Sailer
	RAin	Dr. Sabine Zischka
Abteilung XVI (Berufsrecht beA- Erstregistrierung)	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RA	Andreas Dietzel
	RA	Werner Weiss

Abteilungen der Rechtsanwaltskammer München

(16.10.2025-31.12.2025)

Abteilung I (Berufsrecht)	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Andreas Dietzel
	RA	Florian Kempfer
	RA	Stephan Kopp
	RA	Dr. Thomas Kuhn

Abteilung II (Berufsrecht)	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RAin	Sigrid Maria Jeromin
	RA	Dr. Jürgen Langer
	RA	Dr. Frank Remmertz
	RA	Harald Seiler

Abteilung III (Gebührenrecht)	RA	Alexander Mayerhöfer
	RAin	Julia Dümmler
	RAin	Katharina Happ
	RA	Ünal Özkök
	RAin	Marion Reisenhofer
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.

Abteilung IV (Gebührenrecht)		derzeit nicht besetzt
---------------------------------	--	-----------------------

Abteilung V (Gebührenrecht)	RA	Peter Dürr
	RA	Marc Armatage
	RAin	Dr. Babette Fiévet
	RA	Martin Lang
	RAin	Beate Wenzel

Abteilung VI (Fachanwaltschaften)	RA	Dr. Frank Remmertz
	RAin	Dr. Denise Blessing
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Dr. Alexander Siegmund

Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder,	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Florian Kempfer
	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Stephan Kopp

Studierende, Referendare)	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Werner Weiss
Abteilung VIII (Öffentlichkeits- arbeit)	RAin	Marion Reisenhofer
	RA	Thomas Böhmer
	RA	Dr. Maximilian Degenhart
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RA	Rolf-Jürgen Heino Picker
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Jill Sailer
Abteilung IX (Europäische Rechts- fragen)	RAin	Dr. Sabine Zischka
	RA	Peter Dürr
	RA	Ünal Özkök
	RAin	Jill Sailer
Abteilung X (Berufsrecht)	RA	Werner Weiss
	RAin	Sonja Esmée Greve
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RA	Martin Lang
	RA	Andreas Schwarzer
Abteilung XI (BBiG)	RAin	Petra Heinicke
	RAin	Marion Reisenhofer
	RA	Werner Weiss
	RAin	Silke Werts
Abteilung XII (Vermittlung)	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
	RAin	Julia Dümmler
	RAin	Katharina Happ
	RA	Stephan Kopp
	RAin	Beate Wenzel
Abteilung XIII (Syndikusrechts- anwälte)	RA	Andreas Dietzel
	RAin	Dr. Denise Blessing
	RAin	Daniela Just
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Marion Reisenhofer

Abteilung XIV (Anwaltsrichterwahl)	RA	Rolf-Jürgen Heino Picker	
	RAin	Petra Heinicke	
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller	
	RA	Stephan Kopp	
	RA	Dr. Thomas Kuhn	
	RA	Ünal Özkök	
Abteilung XV (Geldwäsche- prävention)	RA	Marc Armatage	
	RA	Dr. Maximilian Degenhart	
	RAin	Dr. Babette Fiévet	
	RA	Ünal Özkök	
	RAin	Christine Reinhardt	
	RAin	Jill Sailer	
	RAin	Dr. Sabine Zischka	
Abteilung XVI (Berufsrecht beA- Erstregistrierung)	RA	Dr. Alexander Siegmund	
	RA	Andreas Dietzel	
	RA	Werner Weiss	
Geschäftsführung	RAin	Brigitte Doppler	Hauptgeschäftsführerin
	RAin	Simone Kolb	Geschäftsführerin
	RA	Randolf Spang	Geschäftsführer
	RAin	Eva Bauer, LL.M. Eur.	stv. Geschäftsführerin
	RAin	Laura Funke	stv. Geschäftsführerin
	RAin	Claudia Krafft, LL.M.	stv. Geschäftsführerin
	RAin	Katharina Schmelcher	stv. Geschäftsführerin
	RAin	Silke Thies	stv. Geschäftsführerin

Fachanwaltsausschüsse
(01.01.2025-30.06.2025)

Agrarrecht	RAin	Brigitte Stangl
	RA	Josef Deuringer
	RA	Leopold M. Thum
Arbeitsrecht I	RA	Prof. Dr. Alfred Gerauer (†)
	RA	Dr. Walter Klar
	RA	Jens Goldschmidt
	RAin	Dr. Annegret Berne
Arbeitsrecht II	RA	Dr. Hans-Christoph Schimmelpfennig
	RA	Gerhard Rieger
	RAin	Dr. Claudia Rid
	RA	Dr. Christopher Melms
	RA	Bernd Günter
Bank- und Kapitalmarktrecht	RA	Dr. Thomas Karg
	RA	Dr. Alexander Fridgen
	RAin	Claudia Schneider
Bau- und Architektenrecht	RA	Cornelius Hartung
	RAin	Prof. Dr. Iris Oberhauser
	RA	Christian Sienz
Erbrecht	RA	Ludwig Johannes Hochmuth
	RA	Martin Lang
	RAin	Maria Demirci
Familienrecht	RAin	Dr. Birgit Hartman-Hilter
	RAin	Dr. Corinna Remmele
	RA	Martin Haußleiter
	RAin	Dr. Kirstin Tomforde
Gewerblicher Rechtsschutz	RA	Dr. Karsten Brandt
	RA	Dr. Thomas Adam
	RA	Michael Zoebisch, LL.M.
	RAin	Ortrun Günzel

Handels- und Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Daniel Friedrich Berg
	RA	Dr. Heinz Kurt Haidl
	RA	Boris Dürr
Informationstechnolo- gierecht	RA	Wolfgang Andreas Schmid
	RA	Jörn Schoof
	RA	Prof. Dr. Peter Bräutigam
	RAin	Sigrid Wild, LL.M.
Insolvenz- und Sanierungsrecht	RA	Dr. Matthias Hofmann
	RA	Stephan Jaeger
	RA	Claus-Peter Langer
	RA	Freiherr Andreas Huber von Gleichenstein
Internationales Wirtschaftsrecht	RA	Prof. Dr. Bastian Fuchs
	RAin	Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges
	RA	Dr. Justus Froehlich, LL.M.
Medizinrecht	RA	Dr. Jörg Heberer
	RAin	Dr. Nicola Heinemann
	RAin	Annett Stolze
	RAin	Dr. Gwendolyn Gemke
Miet- und Wohnungseigentums- recht	RA	Jürgen Neißl
	RAin	Dr. Annegret Harz
	RA	Axel Zimmermann
	RA	Prof. Dr. Tobias Krug
Migrationsrecht	RAin	Iris Ludwig
	RAin	Katharina Camerer
	RA	Prof. Dr. Christian M. J. Rauch
Sozialrecht	RAin	Brigitta Winkelmann
	RA	Karl Fricke
	RA	Rainer Göhle
	RAin	Karoline Fritz
Sportrecht	RA	Dr. Felix Holzhäuser
	RA	Prof. Dr. Christian Quirling
	RAin	Dr. Tanja Haug
	RA	Axel Rainer Zimmermann

Steuerrecht	RAin	Silvia Sparfeld	
	RAin	Heike Diehm	
	RA	Dr. Markus Birkenmaier	
	RA	Dipl.-Finw. (FH) S. Heinrichshofen	Ersatzmitglied
Strafrecht	RA	Frank T. Eckstein	
	RAin	Nicole Lehbruck	
	RAin	Dr. Carolin Arnemann	
	RA	Maximilian Müller, LL.M.	
Transport- und Speditionsrecht	RA	Dr. Michael Zapp	
	RA	Friedemann Bubendorfer	
	RA	Roland Mittelhammer, LL.M.	
	RAin	Caroline Zaruba	Ersatzmitglied
Urheber- und Medienrecht	RA	Dr. Christian Dietrich	
	RAin	Stephanie Dörrenberg	
	RA	Dr. Stefan Ventroni	
	RAin	Heidi Messer	
Vergaberecht	RA	Uwe-Carsten Völlink	
	RA	Matthias Goede	
	RA	Tobias Osseforth	
	RA	Bernhard Stolz	
	RA	Dipl.-Vwvt. Christoph Donhauser	Ersatzmitglied
	RA	Dr. Alexander Herrmann	Ersatzmitglied
Verkehrsrecht	RA	Dr. Markus Schäpe	
	RAin	Claudia Thinesse-Wiehofsky	
	RA	Albert Bürner	
	RAin	Stefanie Heublein	
Versicherungsrecht	RA	Axel Kiener	
	RAin	Dr. Nadine Mynarik	
	RA	Tom Emmert	
Verwaltungsrecht	RAin	Sabine Schneider	
	RAin	Edna Spieß	
	RA	Florian Faus	
	RA	Martin Engelmann, LL.M.	

Fachanwaltsausschüsse
(01.07.2025-31.12.2025)

Agrarrecht	RAin	Brigitte Stangl
	RA	Josef Deuringer
	RA	Leopold M. Thum
Arbeitsrecht I	RA	Dr. Walter Klar
	RA	Jens Goldschmidt
	RAin	Dr. Annegret Berne
	RA	Daniel Knecht (seit 13.07.2025)
Arbeitsrecht II	RA	Bernd Günter
	RA	Dr. Albrecht Muser
	RA	Dr. Johannes Sedlmeier, LL.M.
	RAin	Alina Roch (seit 12.11.2025)
	RA	Theodor Endres
Bank- und Kapitalmarktrecht	RA	Dr. Thomas Karg
	RA	Dr. Alexander Fridgen
	RAin	Claudia Schneider
Bau- und Architektenrecht	RA	Cornelius Hartung
	RAin	Prof. Dr. Iris Oberhauser
	RA	Alexander Schulze-Schönherr
Erbrecht	RA	Martin Lang
	RAin	Maria Demirci
	RAin	Katrin Heindl
Familienrecht	RAin	Dr. Birgit Hartman-Hilter
	RAin	Dr. Corinna Remmele
	RA	Martin Haußleiter
	RAin	Dr. Kirstin Tomforde
Gewerblicher Rechts- schutz	RA	Dr. Karsten Brandt
	RA	Dr. Thomas Adam
	RA	Michael Zoebisch, LL.M.
	RAin	Ortrun Günzel

Handels- und Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Daniel Friedrich Berg
	RA	Dr. Heinz Kurt Haidl
	RA	Boris Dürr
Informationstechnolo- gierecht	RA	Jörn Schoof
	RA	Prof. Dr. Peter Bräutigam
	RAin	Sigrid Wild, LL.M.
	RA	Wolfgang Andreas Schmid
Insolvenz- und Sanierungsrecht	RA	Dr. Matthias Hofmann
	RA	Stephan Jaeger
	RA	Claus-Peter Langer
	RA	Freiherr Andreas Huber von Gleichenstein
Internationales Wirtschaftsrecht	RA	Prof. Dr. Bastian Fuchs
	RAin	Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges
	RA	Dr. Justus Froehlich, LL.M.
Medizinrecht	RA	Dr. Jörg Heberer
	RAin	Dr. Nicola Heinemann
	RAin	Annett Stolze
	RAin	Dr. Gwendolyn Gemke
Miet- und Wohnungseigentums- recht	RA	Jürgen Neißl
	RA	Axel Zimmermann
	RA	Prof. Dr. Tobias Krug
	RAin	Florentina Mantscheff, LL.M.
Migrationsrecht	RA	Prof. Dr. Christian M. J. Rauch
	RAin	Iris Ludwig
	RAin	Katharina Camerer
Sozialrecht	RAin	Karoline Fritz
	RA	Karl Fricke
	RA	Rainer Göhle
	RAin	Brigitta Winkelmann
Sportrecht	RA	Dr. Felix Holzhäuser
	RA	Prof. Dr. Christian Quirling
	RAin	Dr. Tanja Haug
	RA	Axel Rainer Zimmermann

Steuerrecht	RAin	Silvia Sparfeld	
	RAin	Heike Diehm	
	RA	Dr. Markus Birkenmaier	
Strafrecht	RA	Frank T. Eckstein	
	RA	Maximilian Müller, LL.M.	
	RAin	Dr. Carolin Arnemann	
	RAin	Nicole Lehbruck	
Transport- und Speditionsrecht	RA	Roland Mittelhammer, LL.M.	
	RA	Dr. Michael Zapp	
	RA	Friedemann Bubendorfer	
	RAin	Caroline Zaruba	Ersatzmitglied
Urheber- und Medienrecht	RAin	Heidi Messer	
	RA	Wolf-Dietmar Schoepe	
	RA	Dr. Stefan Ventroni	
	RA	Dr. Christian Dietrich	
Vergaberecht	RA	Uwe-Carsten Völlink	
	RA	Matthias Goede	
	RA	Tobias Osseforth	
	RA	Bernhard Stolz	
	RA	Dipl.-Vwvt. Christoph Donhauser	Ersatzmitglied
	RA	Dr. Alexander Herrmann	Ersatzmitglied
Verkehrsrecht	RA	Dr. Markus Schäpe	
	RAin	Claudia Thinesse-Wiehofsky	
	RA	Albert Bürner	
	RAin	Stefanie Heublein	
Versicherungsrecht	RAin	Dr. Nadine Mynarik	
	RA	Tom Emmert	
	RA	Axel Kiener	
Verwaltungsrecht	RAin	Edna Spieß	
	RA	Micha Klewar	
	RA	Martin Engelmann, LL.M.	
	RA	Florian Faus	

Beauftragter des Vorstandes

Behördlicher Daten- RA Jörg Mathis
schutzbeauftragter

Mitglieder der Satzungsversammlung

RA	Andreas Dietzel, Gauting
RAin	Brigitte Doppler, München
RA	Volker-Michael Dudek, München
RA	Matthias Ferstl, Starnberg
RAin	Gudrun Fischbach (†), München
RAin	Susanne Gutjahr, Augsburg
RAin	Petra Heinicke, München
RA	Stephan Kopp, Zell-Schäftlarn
RA	Dr. Ferdinand Kruis, München
RA	Rolf G. Pohlmann, München
RAin	Dr. Corinna Remmele, Augsburg
RAin	Anne Riethmüller, Augsburg

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer

Abwickler/Vertreter	RAin	Simone Kolb
Anwenderbeirat beA	RA	Dr. Alexander Siegmund
Arbeitsrecht	RA	Dr. Jens Günther
Berufsbildung	RA	Werner Weiss
Bundesrechts- anwaltsordnung	RA	Rolf G. Pohlmann
	RA	Dr. Alexander Siegmund
Datenschutzrecht	RA	Dr. Hendrik Schöttle
AG Elektronischer Rechtsverkehr	RA	Dr. Michael L. Ultsch
Europa	RA	Maximilian Müller
	RA	Andreas von Máriássy
Familien- und Erbrecht	RA	Alexander Mayerhöfer
	RAin	Anne Riethmüller
Geldwäscheprävention	RA	Rolf G. Pohlmann
Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Andreas Wurm
Gewerblicher Rechtsschutz	RA	Dr. Wolfgang Götz
Insolvenzrecht	RA	Prof. Dr. Lucas F. Flöther
	RA	Rolf G. Pohlmann
IT-Recht	RA	Andreas Kohn
Juristenausbildung	RA	Dr. Thomas Kuhn
Kartellrecht	Solicitor	Dr. Gordon Christian (seit 14.05.2025)
AG Legal Tech	RA	Dr. Alexander Siegmund

Medienrecht	RA	Julian Modi, LL.M.
Menschenrecht	RA	Jerzy Montag (bis 12.03.2025)
Rechtsdienstleistungs- gesetz	RA	Dr. Frank Remmertz
Schuldrecht	RA RA	Konstantin Kalaitzis Dr. Maximilian Ott
AG Sicherung des Rechtsstaats	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
Steuerrecht	RAin	Silvia Sparfeld, M.A.
Strafprozessrecht	RA RA RA	Prof. Dr. Christoph Knauer Dr. Andreas Minkoff Maximilian Müller
Strafrechtsausschuss (Strauda)	RAin RAin	Dr. Annette von Stetten Dr. Carolin Arnemann
Verfassungsrecht	RAin	Dr. Katharina Wild
Versicherungsrecht	RA	Prof. Dr. Uwe Gail
Verwaltungsrecht	RA	Dr. Peter Eichhorn
ZPO/GVG	RA	Dr. Michael L. Ultsch

Berufsbildungsausschuss
(01.01.2025-31.08.2025)

RAin	Petra Heinicke
RA	Werner Weiss
RA	Norbert Viechtl
RAin	Marion Reisenhofer
RA	Alexander Schulze-Schönherr
RA	Franz Lutz
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RA	Dr. Tido Oliver Hokema
RA	Dr. Christian Klostermann-Schneider
RAin	Ina Mühlberger
RFWin	Sabine Jungbauer
	Alexandra Sciotto
Ass.	Alfried Ströl
RFWin	Michaela Müller
RFWin	Anja Rödig
RFW	Harald Minisini
RFWin	Astrid Prag
RFWin	Eva Lösel
RFWin	Edith Natterer
RFWin	Georgia Vlachou
	Nora Kusch
RFWin	Marie Kleebauer
OStDin	Eva-Maria Silberbauer
OStRin	Renate Kirschner
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
OStR	Markus Griebenböck
OStRin	Andrea Hottner
StDin	Ingrid Vandieken
OStRin	Henriette Kölz
StRin	Cornelia Felkel
OStRin	Claudia Jung
StDin	Maike Pütz
StR	Simon Leutz
StR	Florian Muthmann

Berufsbildungsausschuss
(01.09.2025-31.12.2025)

RAin	Petra Heinicke
RA	Werner Weiss
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RA	Dominik Böhm
RA	Dr. Christian Klostermann-Schneider
RA	Alexander Schulze-Schönherr
RAin	Alexandra-Cerasella Plet
RA	Andreas Vohburger
RAin	Dr. Yvonne Strobel
RA	Raphael Stanke
RAin	Christin Menner
RAin	Marion Reisenhofer
RFWin	Sabine Jungbauer
	Alexandra Sciotto
Ass.	Peter Hoffmann
RFWin	Michaela Müller
	Nora Kusch
RFWin	Carina Schweiger
RFWin	Astrid Prag
RFWin	Eva Lösel
RFWin	Georgia Vlachou
RFWin	Katharina Graf
RFW	Andreas Wittstadt
OStDin	Eva-Maria Silberbauer
	Melanie Stowasser
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
StD	Markus Griebenböck
OStRin	Andrea Hottner
StDin	Maike Pütz
OStDin	Katrin Abel-Block
StRin	Cornelia Felkel
OStRin	Claudia Jung
OStRin	Henriette Kölz
OStR	Simon Leutz
OStR	Florian Muthmann

**Aufgabenausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte
(01.01.2025-31.08.2025)**

RA	Alexander Schulze-Schönherr
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RAin	Silke Röser
RA	Tassilo du Mesnil de Rochemont
RFWin	Sabine Jungbauer
RFWin	Anna Schillmaier
RFWin	Edith Natterer
RFWin	Marie Kleebaur
StDin	Veronika Dives
OStRin	Renate Kirschner
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
StR	Florian Muthmann
StR	Björn Kammermann

**Aufgabenausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte
(01.09.2025-31.12.2025)**

RA	Alexander Schulze-Schönherr
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RAin	Silke Röser
RA	Raphael Stanke
RFWin	Sabine Jungbauer
RFWin	Anna Schillmaier
StDin	Veronika Dives
OStRin	Renate Kirschner
RFWin	Edith Natterer
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
OStR	Florian Muthmann
StR	Björn Kammermann

Aufgabenausschuss Rechtsfachwirte (gemeinsam mit Rechtsanwaltskammer Nürnberg und Rechtsanwaltskammer Bamberg) (01.01.2025-31.08.2025)

RA	Dr. Florian Kress
RAin	Katharina Nolte
RA	Rainer Riegler
RA	Ulrich Estendorfer
RFWin	Sabine Jungbauer
RFWin	Petra Schmidtner
RFWin	Elena Arpino
RFWin	Marion Sabo
RFWin	Anita Grund
RFWin	Edith Natterer
RFWin	Betty Kretschmar
RFW	René Schnitzer

Aufgabenausschuss Rechtsfachwirte (gemeinsam mit Rechtsanwaltskammer Nürnberg und Rechtsanwaltskammer Bamberg) (01.09.2025-31.12.2025)

RA	Dr. Florian Kress
RA	Alexander Schulze-Schönherr
RA	Ulrich Estendorfer
RA	Rainer Riegler
RFWin	Sabine Jungbauer
RFWin	Petra Schmidtner
RFWin	Marion Sabo
RFWin	Elena Arpino
RFWin	Anke Walter
RFWin	Edith Natterer
RFWin	Betty Kretschmar
RFW	René Schnitzer

**Prüfungsausschüsse
(01.01.2025-31.08.2025)**

Augsburg	RA	Werner Weiss
	RA	Franz Lutz
	RA	Gerd Müssig
	RAin	Katrin Stemmer-Ose
	RFWin	Anja Rödиг
		Lena Markowski
		Sylvia Brexel
		Katharina Graf
	StDin	Ingrid Plötz-Jackson
	OStRin	Claudia Jung
	StR	Simeon Pfeifer
	StRin	Susanne Jansen
	Ingolstadt	RA
RAin		Birgit Gössl
RA		Stefan Höchstädter
RAin		Marion Reisenhofer
RFWin		Petra Schmidtner
RFWin		Petra Sillner
RFWin		Eva Lösel
		Maria Roth
OStRin		Renate Kirschner
StR		Stephan Ostertag
OStRin		Alexandra Reicho
FOLin		Birgit Nixdorf
OStRin		Marion Schröter
Kempten	RA	Dr. Bertrand Botzenhardt
	RA	Robert Fackler
	RAin	Janine Weißenbach
	RA	Marc Armatage
		Petra Schmid
	RFWin	Jeanette Dietrich
	RFWin	Miranda Richter
	RFWin	Michaela Stefanie Mayer
	OStR	Klaus Riedl
	StR	Stefan Schlattinger

	StDin	Andrea Hottner
	FOL	Peter Schwarzmann
München I	RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
	RA	Dr. Tido Oliver Hokema
	RAin	Dr. Susanne Markmiller
	RA	Gerald Baumgartner
	RFWin	Jana Käsweber
	RFWin	Andrea Waschkeit
	RFWin	Michaela Müller
	RFWin	Beatrice Schuster
	OStRin	Cornelia Felkel
	StRin	Bistan Bahadin-Schmidt
	OStR	Dr. Stefan Hofmann
	OStRin	Katja Sinterhauf
München II	RA	Norbert Viechtl
	RAin	Andrijana Micic
	RA	Lars Winkler
	RA	Stephan Haas
		Ursula Martin
	RFWin	Astrid Prag
	RFWin	Clarissa Weber
	RFWin	Tamara Riedl
	OStRin	Henriette Kölz
	StDin	Maike Pütz
	OStRin	Kathrin Abel-Block
	StR	Simon Leutz
München III	RAin	Barbara Lohs
	RA	Dr. Florian Kress
	RA	Alexander Schulze-Schönherr
	RFWin	Sabine Jungbauer
	RFWin	Lydia Kranig
	RFWin	Edith Natterer
		Stefanie Kammermeier
	OStRin	Claudia Pöschl
	StDin	Dr. Angela Schnabel
	OStR	Sven Müller
	StRin	Laura Hoffmann

Straubing	RAin	Christina Koller
	RA	Dr. Christian Klostermann-Schneider
	RAin	Susanne Vilsmeier-Wenzl
	RAin	Silke Werts
		Stefanie Stöbich
	RFW	Harald Minisini
		Sabrina Öller
		Teresa Mehlstäubler
	StRin	Sandra Fischl
	StR	Florian Muthmann
StDin	Ingrid Vandieken	
FOLin	Martina Eder-Mischohr	

Traunstein	RAin	Monika Wetterer
	RA	Thomas Möller
	RA	Jens Diedrich
	RA	Alexander Blobner
		Rosina Romstätter-Staller
	RFWin	Georgia Vlachou
	RFWin	Franziska Kagerer
	RFWin	Christiane Gersch
	OStR	Markus Griebenböck
	FOLin	Petra Sigleitmeier
	OStRin	Martina Rößner
	StR	Björn Kammermann

Prüfungsausschüsse
(01.09.2025-31.12.2025)

Augsburg	RA	Werner Weiss
	RA	Franz Lutz
	RA	Gerd Müssig
	RAin	Katrin Stemmer-Ose
		Sylvia Brexel
	RFWin	Anja Rödiger
	StDin	Ingrid Plötz-Jackson
	OStRin	Claudia Jung
		Lena Markowski
		Katharina Graf

	StR	Simeon Pfeifer Jürgen Kraus
Ingolstadt	RAin	Julia Höchstädter
	RAin	Birgit Gössl
	RA	Stefan Höchstädter
	RAin	Elisabeth Ritzer-Reber
	RFWin	Eva Lösel
		Hannah Bienert
		Marion Schröter
	OStRin	Renate Kirschner
		Magdalena Streller
		Verena Glier
FOLin	Birgit Nixdorf	
OStRin	Alexandra Reicho	
	Melanie Stowasser	
Kempten	RA	Dr. Bertrand Botzenhardt
	RA	Robert Fackler
	RAin	Janine Weißenbach
	RA	Marc Armatage
	RFWin	Michaela Stefanie Natterer
	RFWin	Jeanette Dietrich
	OStR	Klaus Riedl
	StR	Stefan Schlattinger
	RFWin	Gjina Berisha
		Amanda Geier
StDin	Andrea Hottner	
	Frank Schwarz	
München I	RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
	RA	Dr. Tido Oliver Hokema
	RAin	Dr. Susanne Markmiller
	RA	Gerald Baumgartner
	RFWin	Jana Käsweber
	RFWin	Andrea Waschkeit
	OStRin	Cornelia Felkel
	StRin	Bistan Bahadin-Schmidt
	RFWin	Michaela Müller
	RFWin	Beatrice Schuster
		Martin Meyer
OStRin	Katja Sinterhauf	

München II

RA Lars Winkler
 RAin Andrijana Micic
 RA Christian Fletcher
 RA Stephan Haas
 RFW Andreas Wittstadt
 RFWin Ursula Martin
 RFWin Astrid Prag
 OStRin Henriette Kölz
 StDin Maike Pütz
 RFWin Clarissa Weber
 RFWin Tamara Riedl
 OStRin Kathrin Abel-Block
 OStR Simon Leutz

Straubing

RAin Christina Koller
 RA Dr. Christian Klostermann-Schneider
 RA Andreas Vohburger
 RAin Silke Werts
 Stefanie Stöbich
 Marina Vogl
 Julia Hausmann
 OStR Florian Muthmann
 Teresa Mehlstäubler
 Sabrina Öller
 StRin Sandra Fischl
 FOLin Martina Eder-Mischrohr

Traunstein

RA Thomas Möller
 RAin Monika Wetterer
 RA Alexander Blobner
 RA Raphael Stanke
 FOLin Petra Siglreitmeier
 StD Markus Griebenböck
 RFWin Georgia Vlachou
 RFWin Theodula Vlachou
 RFWin Veronika Berschl
 RFWin Franziska Kagerer
 StR Björn Kammermann
 OStRin Martina Rößner

Rechtsfachwirte München (01.01.2025-31.08.2025)	RA	Werner Weiss
	RAin	Birgit Gössl
	RA	Ulrich Estendorfer
	RA	Dr. Florian Kress
	RFWin	Sabine Jungbauer
	RFWin	Elena Arpino
	RFWin	Jana Käsweber
	RFWin	Marion Sabo
	RFWin	Ines Hanitzsch
	RFWin	Edith Natterer
	StDin	Maike Pütz
StR	Florian Muthmann	

Rechtsfachwirte München (01.09.2025-31.12.2025)	RA	Werner Weiss
	RAin	Birgit Gössl
	RA	Ulrich Estendorfer
	RA	Dr. Florian Kress
	RFWin	Sabine Jungbauer
	RFWin	Elena Arpino
	RFWin	Marion Sabo
	RFWin	Edith Natterer
	RFWin	Jana Käsweber
	RFWin	Ines Hanitzsch
	OStRin	Cornelia Felkel
OStR	Florian Muthmann	

Ausbildungsberaterinnen der Rechtsanwaltskammer München

RAin	Petra Heinicke, München
RFWin	Katharina Heinrichsberger, Rosenheim